



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

St. Lorenz

Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
4840 Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3

Herausgegeben:

Vöcklabruck, im Dezember 2025

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat bei der Gemeinde St. Lorenz durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 20. Mai 2025 bis 10. Juli 2025. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2022 bis 2025.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde St. Lorenz. Er beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde St. Lorenz umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION.....	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP).....	14
FINANZAUSSTATTUNG	15
GEMEINDEABGABEN.....	15
KOMMUNALSTEUER.....	15
GRUNDSTEUER.....	15
HUNDEABGABE.....	16
VERWALTUNGSABGABEN	16
GEMEINDEZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	16
STEUERRÜCKSTÄNDE	17
FINANZZUWEISUNGEN	17
VERZINSUNG DER RÜCKLAGEN	17
FREMDFINANZIERUNGEN	18
DARLEHEN	18
HAFTUNGEN	19
CONTRACTING	19
GELDVERKEHRSSPESEN	19
PERSONAL.....	21
DIENSTPOSTENPLAN	22
ORGANISATION.....	22
ARBEITSZEITEN	23
SONSTIGE BEDIENSTETE	23
VERGÜTUNGSLEISTUNGEN	24
KASSENFEHLGELDENTSCHÄDIGUNG.....	24
ZULAGEN GEHALTSSCHEMA „ALT“	24
LEITERZULAGE	24
ERHÖHTES GRUNDGEHALT	24
ERHÖHTES EINSTIEGSGEHALT	24
BEREITSCHAFTSENTSCHÄDIGUNG.....	25
MEHRLEISTUNGEN	25
URLAUB	25
REINIGUNG	26
BAUHOF	27
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	29
ABWASSERBESEITIGUNG	29
ABFALLBESEITIGUNG	32
KINDERGARTEN	34
KRABBELSTUBE	38
HORT	39
ESSEN AUF RÄDERN	40
BADEPLÄTZE	41
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	43
VOLKSSCHULE.....	43
GASTSCHULBEITRÄGE VOLKS- UND MITTELSCHULEN	43

SCHÜLERTRANSPORT	43
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	44
FÖRDERUNGEN	46
FREIWILLIGE FEUERWEHR	47
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE	48
AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	49
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	49
GEMEINDESTRAßen	49
VERSICHERUNGEN	50
ENERGIEBEZUG	51
STROM.....	51
WÄRMEKOSTEN	51
GEMEINDEVERTRETUNG	52
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN.....	52
INVESTITIONEN	53
INVESTITIONSVORSCHAU	53
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN	54
GEMEINDE-KG	56
SCHLUSSBEMERKUNG.....	57

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die Finanzsituation stellte sich in den Jahren 2022 und 2024 positiv dar. Die Freie Finanzspitze lag im Jahr 2022 bei 857.388 Euro, im Jahr 2024 bei 366.179 Euro und im Jahr 2023 war jedoch ein negativer Wert von - 253.370 Euro ausgewiesen. Für 2025 ist wiederum ein negativer Wert von - 110.000 Euro prognostiziert.

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung bedeckte die Gemeinde in den Jahren 2022 und 2024 die Investitionen.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit konnte 2022 positiv abschließen mit 456.255 Euro, reduzierte sich 2023 auf einen negativen Wert von 430.989 Euro und verlor 2024 bei 109.237 Euro.

Am Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltsausgleich. 2023 konnte die Gemeinde den Haushaltsausgleich mit der Entnahme von Haushaltsrücklagen in der entsprechenden Höhe erreichen, dies ist ebenfalls für 2025 prognostiziert.

Das Nettoergebnis – Saldo 0 – des Ergebnishaushalts betrug 551.606 Euro im Jahr 2022, - 83.780 Euro im Jahr 2023 und -32.970 Euro im Jahr 2024. Somit haben nur 2022 die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht. Auch für 2025 wird ein negativer Saldo 0 von -613.800 Euro prognostiziert.

Die Nettovermögensquote im Vermögenshaushalt 2024 betrug 91,5 %. Somit finanzierte die Gemeinde einen beachtlichen Vermögensteil durch Eigenmittel. Das Gesamtvermögen betrug Ende 2024 21.388.824 Euro.

Der beschlossene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) umfasst die Jahre 2025 bis 2029, das Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit sowie das Nettoergebnis des Ergebnishaushalts zeigt durchgehend negative Ergebnisse.

Finanzausstattung

Die Steuerkraft erhöhte sich von 4.008.729 Euro im Jahr 2022 auf 4.148.765 Euro im Jahr 2024. Im Landes- und Bezirksvergleich rangierte die Gemeinde mit ihrer Finanzkraft auf dem 179. und 24. Platz. Von der Steuerkraft war mit jährlich durchschnittlich 656.604 Euro die Kommunalsteuer die ertragreichste Gemeindeabgabe.

Die Durchsicht der Bauakten ergab, dass einzelne Bauten bereits fertiggestellt waren, jedoch fehlte hierbei die Eintragung im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR). Die Benützung baulicher Anlagen ist zu untersagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt. Das AGWR ist laufend zu aktualisieren.

Die Gemeinde sollte das Mahnwesen überarbeiten, wenn Forderungen über Benützungsgebühren nicht beglichen werden, ist eine bescheidmäßige Vorschreibung erforderlich, um diese vollstreckbar zu machen.

Um den administrativen Aufwand zu reduzieren, wird die Erhöhung der Anzahl der Abbuchungsaufträge empfohlen.

Fremdfinanzierung

Mit einem Schuldenstand Ende 2024 von insgesamt 3.618.250 Euro bzw. 1.393 Euro je Einwohner bewegte sich die Gemeinde auf einem eher hohen Niveau. Sofern keine Aufnahme neuer Darlehen stattfindet, ist von einer stagnierenden Nettoschuldenbelastung von jährlich durchschnittlich 92.189 Euro auszugehen.

Die Aufschläge bei den Euribor-Darlehen bzw. die Fixverzinsung lagen zum Großteil über dem Marktniveau. Soweit vertraglich möglich wird empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu

führen und bei negativen Verhandlungsergebnissen diese zu kündigen und neu auszuschreiben. Dabei ist darauf zu achten, dass mögliche Ansprüche aus dem negativen Euribor nicht verloren gehen.

Ebenfalls wird empfohlen, Verhandlungen mit den Banken zu führen hinsichtlich einer Verjährungsseinrede-Verzichtserklärung bezüglich der vergangenen negativen Referenzzinssätze bzw. dazu eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Da sich die Geldverkehrsspesen auf hohem Niveau bewegten, wird empfohlen, mit den Banken Beratungen über eine Reduzierung zu führen.

Personal

Die Personalkosten betragen 944.781 Euro (2022), 975.474 Euro (2023) und 1.080.817 Euro (2024).

Die Dienstposten waren zum Prüfungszeitpunkt nicht vollständig besetzt. Eine Anpassung an die tatsächliche Besetzung hat zu erfolgen. Auch sind Arbeitsplatzbeschreibung zu erstellen und an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen.

Die Gemeinde führte im Dienstpostenplan zusätzlich zu den bewerteten Dienstposten 2 sonstige Bedienstete an und 2 weitere Personen scheinen gar nicht im Dienstpostenplan auf. Die Gemeinde konnte von 2 Bediensteten die Dienstverträge nicht vorlegen. Die Gemeinde hat jegliche Verträge zu archivieren und sollte diese Dienstverträge beschaffen.

Die Verwaltungskostentangente wird derzeit nur für die Bereiche Abwasser- und Abfallbeseitigung verrechnet und die Gemeinde sollte diese auch auf alle tariffinanzierten Einrichtungen umlegen. Ein Großteil der Bediensteten wies zum Jahresende 2024 einen Resturlaubsstand von über 200 Stunden auf. Die Vorgesetzten sollen sicherstellen, dass der Urlaub in Anspruch genommen wird.

Eine Evaluierung der Reinigungsflächen im Bereich des Kindergartens hat zu erfolgen. Die Gemeinde sollte das Reinigungskonzept bei Änderungen evaluieren und anpassen, um eine wirtschaftliche und bedarfsgerechte Ressourcennutzung zu gewährleisten.

Bauhof

Seit April 2021 übernimmt der neu gegründete „Wirtschaftshof Mondseeland“ alle Bauhoftätigkeiten in den 4 Gemeindegebieten. Die Zuweisung der beiden Bauhofmitarbeiter erfolgte bereits mit März 2021 und die Kosten rückerstattet der „Wirtschaftshof Mondseeland“ vierteljährlich.

Die Gemeinde leistete jährlich an den Wirtschaftshof Zahlungen in Höhe von 185.359 Euro bis 193.456 Euro. Dazu kommen noch die Auszahlungen für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), Brennstoffe und die Bauhofremise. Hierbei sollte die Gemeinde mit dem Wirtschaftshof Gespräche hinsichtlich der Auslagerung der Remise an den Wirtschaftshof führen.

Öffentliche Einrichtungen

Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erzielte im Finanzierungshaushalt durchgehend Überschüsse von 173.085 Euro, 122.795 Euro und 155.222 Euro. In der jährlichen Gebührenkalkulation sind stets Eigenkapitalzinsen zu berücksichtigen.

Die Gründe für planmäßige Überschüsse und deren Verwendung sollten hinsichtlich dem „Inneren Zusammenhang“ von der Gemeinde festgelegt und in einer Sitzung dokumentiert werden.

Dem Gemeinderat wird nahegelegt, die Kanalordnung sowie die Kanalgebührenordnung neu zu fassen und zu beschließen.

Die Prüfungsempfehlung zur Bereitstellungsgebühr von 33 Cent je m² Grundfläche sollte der Gemeinderat berücksichtigen und eine kostendeckende Gebarung ist weiterhin anzustreben.

Abfallbeseitigung

Die Gebarung der Abfallbeseitigung schloss in den Jahren 2022 und 2023 mit Abgängen zwischen 15.529 Euro und 29.889 Euro ab. Im Jahr 2024 konnte die Gemeinde einen Überschuss in Höhe von 7.253 Euro erzielen. Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2025 sind wiederum jährliche Abgänge prognostiziert. Die Gemeinde hat die Gebühren in einem solchen Ausmaß anzuheben, dass damit die Auszahlungen zur Gänze gedeckt sind und die Gemeinde keinen Zuschuss zum Betrieb der Abfallbeseitigung leisten muss.

Kinderbetreuungseinrichtungen

Ein Kindergarten mit 4 Gruppen sowie eine 1-gruppige Krabbelstube wird von der Gemeinde betrieben. Mit der Anmeldung in den Kinderbetreuungseinrichtungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 Euro eingehoben. Auch im Journaldienst hebt die Gemeinde eine Kaution ein. Gemäß § 3 Abs. 2 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2024 sind mit dem Elternbeitrag grundsätzlich alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt. Die Vorschreibung einer Kaution hat zu unterbleiben und eine Aufnahmegerühr ist nur mit einem Vorvertrag möglich. Auch eine jährliche Evaluierung des Materialbeitrags ist notwendig. Bei den Berechnungen für die Elternbeiträge (Nachmittagsbeitrag) hat die Gemeinde darauf zu achten, dass alle geforderten Unterlagen einlangen und auch jährlich aktuelle Lohabrechnungen der Eltern vorgelegt werden. Die Gemeinde hat die Essenstarife so festzusetzen, dass die Gemeinde die Auszahlungen (inkl. Transport) bedecken kann.

Hinsichtlich des Kindertentransports sollte die Gemeinde in Anlehnung an die Tarifliste für Kindertentransporte Verhandlungen mit dem Bustransportunternehmen führen. Auch sind die Personalkosten in der Gebarung des Kindertentransports darzustellen, da mit den eingehobenen Elternbeiträgen die Busbegleitung zu finanzieren ist.

Essen auf Rädern

Die Gebarung der Aktion „Essen auf Rädern“ schloss mit jährlichen Abgängen zwischen 2.498 Euro und 9.163 Euro ab. Eine kostendeckende Gebarung des Bereichs „Essen auf Rädern“ ist anzustreben.

Badeplätze

Im Gemeindegebiet gibt es 2 öffentliche kostenlos zugängliche Badeanlagen, lediglich eine Parkgebühr von 5 Euro wird eingehoben. Bei den verpachteten Buffets hat die Gemeinde auf eine zeitnahe Einforderung der Mietzahlungen zu achten, weiters hat die Indexierung des Pachtzinses zu erfolgen. Auch sollte die Gemeinde mit den Pächtern Gespräche hinsichtlich der Übernahme der Betriebskosten führen. Eine Anhebung der Parkplatzgebühren auf 6 Euro sollte erfolgen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Volksschule

Eine Bedienstete die die Schulassistentin in der VS TiLo übernimmt, ist nicht im Dienstpostenplan angeführt. Alle Bediensteten der Gemeinde haben im Dienstpostenplan aufzuscheinen.

Gastschulbeiträge

Bei den Vorschreibungen der Gastschulbeiträge sind nur die laufenden Schulerhaltungskosten zu berücksichtigen. Es besteht die Möglichkeit, die Schulerhalter auf diese Tatsachen aufmerksam zu machen oder gemäß § 51 Abs. 3 OÖ. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 Einspruch gegen die Gastschulbeitragsvorschreibung zu erheben.

Schülertransport

Die Gemeinde bietet einen Schülertransport im Gelegenheitsverkehr an. Neben den Schülern, die berechtigt sind für den Transport, transportiert das Unternehmen auch Kinder innerhalb der 2 Kilometergrenze. Für diese Kinder wird ein Tarif von derzeit 30 Euro pro Monat vorgeschrieben. Der Schülertransport zeigte jährliche Abgänge im Finanzierungshaushalt zwischen 9.960 Euro und 55.859 Euro. Aufgrund der hohen Transportkosten hat die Gemeinde dahingehend zu überprüfen, ob der vereinbarte Tarif laut Tarifliste des Bundesministeriums für Familie und Jugend verrechnet wird.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Verwaltungsgemeinschaft vermietet im Untergeschoss des Amtsgebäudes ein Geschäftslausal. Einzahlungsseitig erhielt die Gemeinde 3.671 Euro bis 4.113 Euro aus Mietzahlungen. Auszahlungen sowie die Einzahlungen der Betriebskosten sind unter einem anderen Ansatz verbucht. Um einen Überblick über die Wirtschaftlichkeit der Vermietung des Geschäftsraums zu erhalten, sind die Auszahlungen und Einzahlungen unter dem Ansatz „846“ zu verbuchen.

Beim „altersgerechten Wohnen“ vermietet die Gemeinde 14 Wohnungen. Hier kam es zu jährlichen Abgängen zwischen 1.098 Euro und 143.902 Euro. Die Erhöhung des Abgangs ist darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde eine Sondertilgung in Höhe von 133.640 Euro tätigte. Für die Vorschreibung der Mieten und Betriebskosten bedient sich die Gemeinde einer Hausverwaltung. Die Gemeinde sollte stichprobenartig die Vorschreibungen der Hausverwaltung hinsichtlich Indexierung, Betriebskosten und ähnliches überprüfen. Aus den Mietverträgen ist auch ersichtlich, dass bei den Wohnungen, die seit dem Jahr 2016 vermietet sind, keine Verwaltungskostenpauschale vereinbart ist. Künftig sollte die Gemeinde durchgängig eine Verwaltungskostenpauschale vereinbaren und auch weiterverrechnen.

Die Mietpreise lagen unter dem Richtwert gemäß Mietrechtsgesetz. Die Gemeinde sollte bei neuen Mietverträgen angemessene und marktübliche Mietzinse vorsehen. Grundsätzlich gehört die Vermietung nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde. Aus wirtschaftlichen Überlegungen sollte die Gemeinde aus diesen Vermietungen jedenfalls ein ausgeglichenes Ergebnis erzielen.

Förderungen

Seitens der Gemeinde wird jährlich eine Tierzuchtförderung von 14.130 Euro bis 16.080 Euro gewährt. Die Gemeinde sollte die Weitergewährung dieser Förderung prüfen. Insbesondere ist dabei auch der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand miteinzubeziehen. Weiters hat die Gemeinde die Notwendigkeit der Unterstützung bei Schulveranstaltungen zu überprüfen und einen neuen Beschluss inkl. Richtlinien zu fassen.

Freiwillige Feuerwehr

Nach den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ erfolgte ab 1. Jänner 2023 für jede Freiwillige Feuerwehr die Ermittlung eines plausiblen Finanzbedarfs durch das Landesfeuerwehrkommando Oberösterreich. Die Gemeinde hat diesem Richtwert entsprochen.

In den Rechnungsabschlüssen erfolgte keine Darstellung von Einnahmen aus Feuerwehr-einsatzverrechnungen, obwohl eine gültige Gebühren- und Tarifordnung vorhanden sind. Die Gemeinde sollte generell sämtliche Möglichkeiten des Kostenersatzes gemäß Oö. Feuerwehrgesetz 2015 ausschöpfen.

Infrastrukturkostenbeiträge

Im Prüfungszeitraum hob die Gemeinde keine Infrastrukturkostenbeiträge ein. Bei den im Prüfungszeitraum durchgeführten Umwidmungsverfahren lag die Infrastruktur bereits vor.

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Die Gemeinde vereinnahmte im Prüfungszeitraum Aufschließungsbeiträge von insgesamt 36.410 Euro und Erhaltungsbeiträge in Höhe von 72.574 Euro.

Zum Prüfungszeitpunkt bestanden 5 Ausnahmebewilligungen gem. § 27 Oö. Raumordnungsgesetz 1994. Die Erteilung von Ausnahmebewilligungen ist mit finanziellen Einbußen gleichzusetzen (da auch Erhaltungsbeiträge damit wegfallen) außerdem wird Bauland gebunden. Eine äußerst restriktive und strenge Handhabung von Ausnahmebewilligungen im Zusammenhang mit Aufschließungsbeiträgen ist empfehlenswert.

Eine Erhöhung der Erhaltungsbeiträgen sollte seitens der Gemeinde geprüft werden.

Raumordnung

Bei Einzeländerungsverfahren dritter Personen erfolgt eine Weiterverrechnung der Kosten für Planänderungen an den Widmungswerber.

Gemeindestraßen

Der Netto-Abgang im Bereich der Gemeindestraßen betrug zwischen 80.892 Euro und 149.149 Euro (2023), pro Kilometer ergibt sich im überprüften Zeitraum ein Betrag von 3.064 Euro bis 5.650 Euro, was als hoch einzustufen ist.

Versicherung

Nach den Landesempfehlungen sollte längstens alle 5 Jahre eine fundierte externe Analyse hinsichtlich der Versicherungsverträge erfolgen.

Strom

Für den Abschluss des Stromliefervertrags ist künftig ein Beschluss des Gemeindegremiums erforderlich.

Um einen möglichst kostengünstigen Energiebezug sicherzustellen, sollte die Gemeinde Preisverhandlungen mit mehreren Anbietern führen.

Wärmekosten

Verschiedene Gemeindeobjekte sind an eine Fernwärme angeschlossen. Der Brutto-Wärmepreis je MWh lag in der Heizperiode 2023/24 bei 136,33 Euro und 199,15 Euro und damit innerhalb des Landesrichtsatzes.

Hinsichtlich der Pelletslieferanten sollten Preisvergleiche vorgenommen werden.

Gemeindevorstellung

Die gesetzlich vorgegebenen Mindestmaße an Sitzungen hielten die jeweiligen Gremien ein.

Im Jahr 2023 lagen die Auszahlungen der Verfügungsmittel mit 818 Euro über dem Budgetansatz. Überschreitungen des Budgetansatzes sind zu vermeiden. Im Umgang mit den Verfügungsmitteln sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Investitionen

Die Gemeinde tätigte im überprüften Zeitraum Investitionen von insgesamt 1.432.510 Euro. 2 investive Einzelvorhaben wiesen im Rechnungsabschluss 2024 einen Fehlbetrag aus. Der Fehlbetrag beim Projekt „Sanierung Montessorikindergarten“ wird mit Bedarfsszuweisungen und Landeszuschüssen bedeckt. Bei Erhalt der zugesagten Fördermittel errechnet sich ein Überschuss von 5.400 Euro, welcher der Allgemeinen Rücklage zuzuführen ist. Das Buchprojekt Bootsbau am Mondsee hatte zum Rechnungsabschluss einen Fehlbetrag von 11.139 Euro. Die Deckung des Fehlbetrags soll durch Verkaufserlöse erfolgen. Die Gemeinde hat sich jedoch mit einer zeitnahen Ausfinanzierung des Vorhabens zu befassen.

Bei der Vergabe von Planungstätigkeiten bzw. jeglicher Arbeiten und Gewerke sollte die Gemeinde aus wirtschaftlicher Sicht weitere Angebote einholen. Auch sind bei Kostenüberschreitungen vom zuständigen Gemeindegremium Beschlüsse zu fassen. Bei der Sanierung der Straße im Bereich Villa Mitzi erfolgte die Beauftragung an die Baufirma (23.159 Euro) direkt durch den Bürgermeister. Eine Beschlussfassung im Gemeindevorstand erfolgte nicht. Die Vergabegrenzen sind einzuhalten und die Beschlussfassung hat im jeweils zuständigen Gemeindegremium zu erfolgen.

Bei der Auftragsvergabe für Holzbauarbeiten und Baumeisterarbeiten beim Projekt „Zubau Bergrettung“ handelte es sich um das Unternehmen eines Gemeindevorstandmitglieds. In diesem Zusammenhang weisen wir auf § 26 Bundesvergabegesetz 2018 hin, der die Vermeidung von Interessenkonflikten vorgibt.

„Gemeinde-KG“

Die liquiden Mittel der „Gemeinde-KG“ betragen zum 31. Dezember 2023 52.795 Euro. Wird der Geldüberhang bei der „Gemeinde-KG“ nicht benötigt, sollte die Möglichkeit einer Entnahme geprüft werden.

Eine ordnungsgemäße Betriebskostenabrechnung ist zu erstellen sowie eine Verwaltungskostenpauschale einzuhaben ist.

Die Gemeinde sollte aufgrund einer eingetretenen Änderung der Steuergesetzgebung die Weiterführung bzw. Notwendigkeit der Kommanditgesellschaft hinterfragen.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	VB
Gemeindegöße (km ²):	23,4
Seehöhe (Hauptort):	460
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	93

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	26,83
Güterwege (km):	27,73
Landesstraßen (km):	10,75

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	16	6	3
	VP	Grüne	FP

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	2.008
Registerzählung 2011:	2.336
Registerzählung 2021:	2.522
EWZ lt. ZMR 31.10.2023:	2.647
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	2.928
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	3.065

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	0
Hochbehälter:	0
Pumpwerke Wasser:	0
Kanallänge (km):	34,3
Druckleitungen (km):	6,1
Pumpwerke Kanal:	21

Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2024:			6.458.760
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2024:			109.237
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2024:			61 %
Finanzkraft 2023 je EW: [*]	1.352	Rang (Bezirk / OÖ): [*]	24 / 179

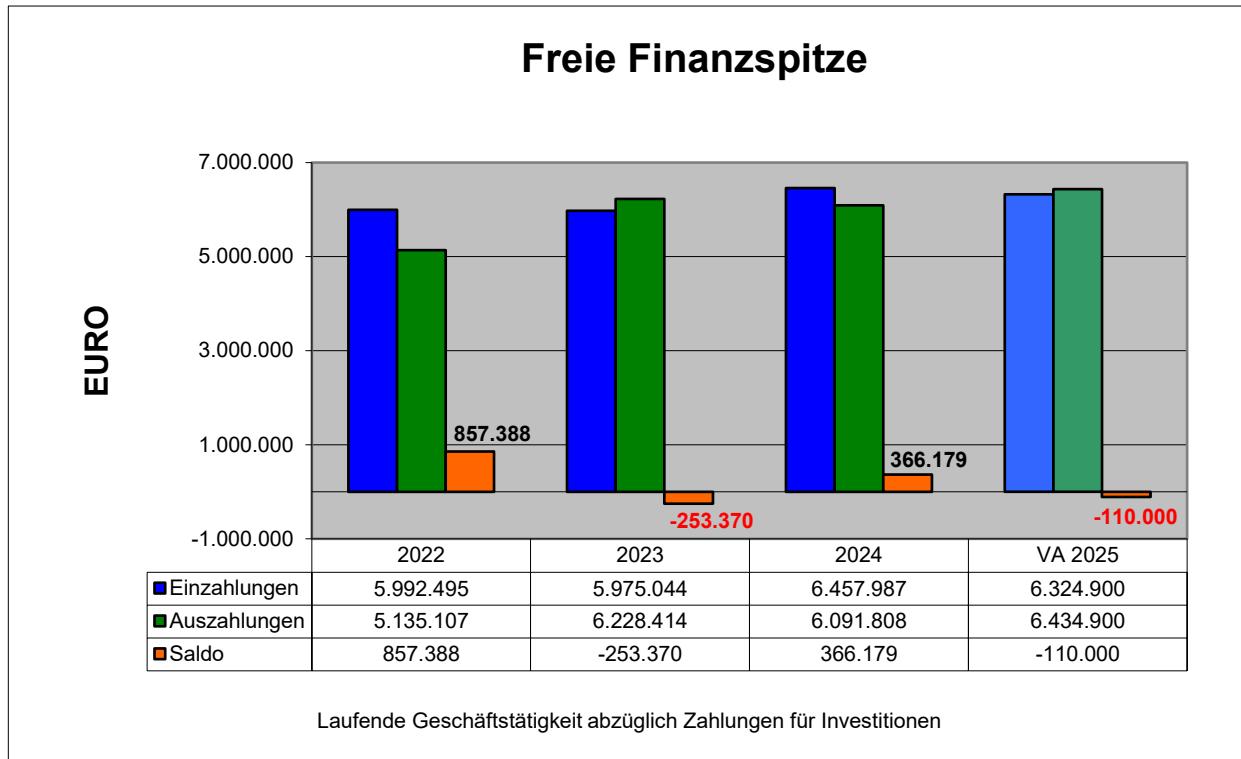
Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	2
Badeplätze:	2

Bildungseinrichtungen 2024/2025	
Kindergarten:	4 Gruppen, 69 Kinder
Krabbelstube:	1 Gruppe, 10 Kinder

* Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2023

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Die freie Finanzspitze bewegte sich im Jahr 2022 in der Höhe von 857.388 Euro. Im Jahr 2023 verzeichnete diese einen Abgang von 253.370 Euro und das Jahr 2024 ergab ein Plus von 366.179 Euro. Für das Jahr 2025 wird ein Minus von 110.000 Euro prognostiziert.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und bei den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor.

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025
Saldo 1 – Operative Gebarung	1.324.516	254.468	422.891	-6.500
Saldo 2 – Investive Gebarung	-135.080	-597.508	-209.239	-614.600
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-74.102	-468.478	-59.512	-60.400
Saldo 5 – Geldfluss	1.115.334	-811.518	154.140	-681.500
- Saldo investive Einzelvorhaben	659.079	-380.529	44.903	-413.700
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	456.255	-430.989	109.237	-267.800

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnte die Gemeinde in den Jahren 2022 und 2024 die Investitionen bedecken. Die Fehlbeträge der investiven Gebarung 2023 konnten mit den Überschüssen der operativen Gebarung nicht zur Gänze ausgeglichen werden.

Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung, in den Jahren 2022 bis 2024 verminderte sich der Schuldenstand.

Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Die liquiden Mittel stellten sich 2023 rückläufig dar.

Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit, an denen sich in OÖ der Haushaltausgleich bestimmt, stellten sich 2022 und 2024 positiv dar. 2023 konnte der Haushaltausgleich mit der Entnahme von Haushaltsrücklagen in der entsprechenden Höhe erreicht werden. Das negative Ergebnis aus der laufenden Geschäftstätigkeit 2023 ist auf eine Darlehens - Sondertilgung von 400.000 Euro zurückzuführen.

Vom Überhang der laufenden Geschäftstätigkeit führte die Gemeinde dem Rücklagenbestand lediglich im Jahr 2022 anteilige 96.820 Euro zu (über Ansatz 980000).

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025
Erträge	6.696.424	6.705.989	7.117.655	6.726.900
Aufwendungen	6.144.818	6.789.770	7.150.625	7.340.700
Nettoergebnis (Saldo 0)	551.606	-83.780	-32.970	-613.800
Entnahme von Rücklagen	178.774	1.017.854	298.663	883.300
Zuweisung an Rücklagen	1.115.468	270.675	431.403	201.800
Nettoergebnis nach Rücklagen	-385.088	663.398	-165.711	67.700

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet (2022), dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis (2023 und 2024) bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Wertes) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge Deckung finden. Für 2025 ist ein negatives Nettoergebnis prognostiziert.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	31.12.2021	31.12.2024	Differenz
Langfristiges Vermögen	18.964.617	18.506.120	-458.497
Kurzfristiges Vermögen	2.373.498	2.882.703	509.205
Summe	21.338.115	21.388.824	50.708
PASSIVA	31.12.2021	31.12.2024	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	13.475.237	14.065.494	590.257
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	5.611.622	5.507.747	-103.875
Langfristige Fremdmittel	2.223.556	1.581.709	-641.846
Kurzfristige Fremdmittel	27.701	233.874	206.173
Summe	21.338.115	21.388.824	50.708

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Das langfristige Vermögen besteht zum Großteil aus den Sachanlagen (2024: 17.572.278 Euro). Die Sachanlagen stellen die Vermögenssubstanz dar (zB Grundstücke, Grundstücks-einrichtungen und Infrastruktur, Gebäude, Abwasserbauten, Technische Anlagen). Grundsätzlich sind für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich den

bisherigen Abschreibungen herangezogen worden, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt.

Die langfristigen Fremdmittel 2024 beinhalten auch langfristige Rückstellungen, 54.212 Euro für Abfertigungen und 60.912 Euro für Jubiläumszuwendungen.

Die Analyse des Vermögenshaushalts zum 31. Dezember 2024 zeigt, dass das kurzfristige Vermögen (2.882.703 Euro) die kurzfristigen Fremdmittel (233.874 Euro) übersteigt, weshalb man grundsätzlich von einer liquiden Situation ausgehen kann.

Als aussagekräftige Kennzahl wird die Nettovermögensquote herangezogen: Nettovermögen (Eigenmittel) / Summe Aktiva = 91,5 %, das bedeutet, dass die Gemeinde 91,5 % - ein beachtlicher Teil des Gesamtvermögens - im Jahr 2024 durch eigene Mittel finanzieren konnte (2021: 89,4 % Nettovermögensquote).

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 12. Dezember 2024 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2025 bis 2029. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht sind für die Jahre 2026 bis 2029 die nachfolgenden Werte ausgewiesen (Beträge in Euro):

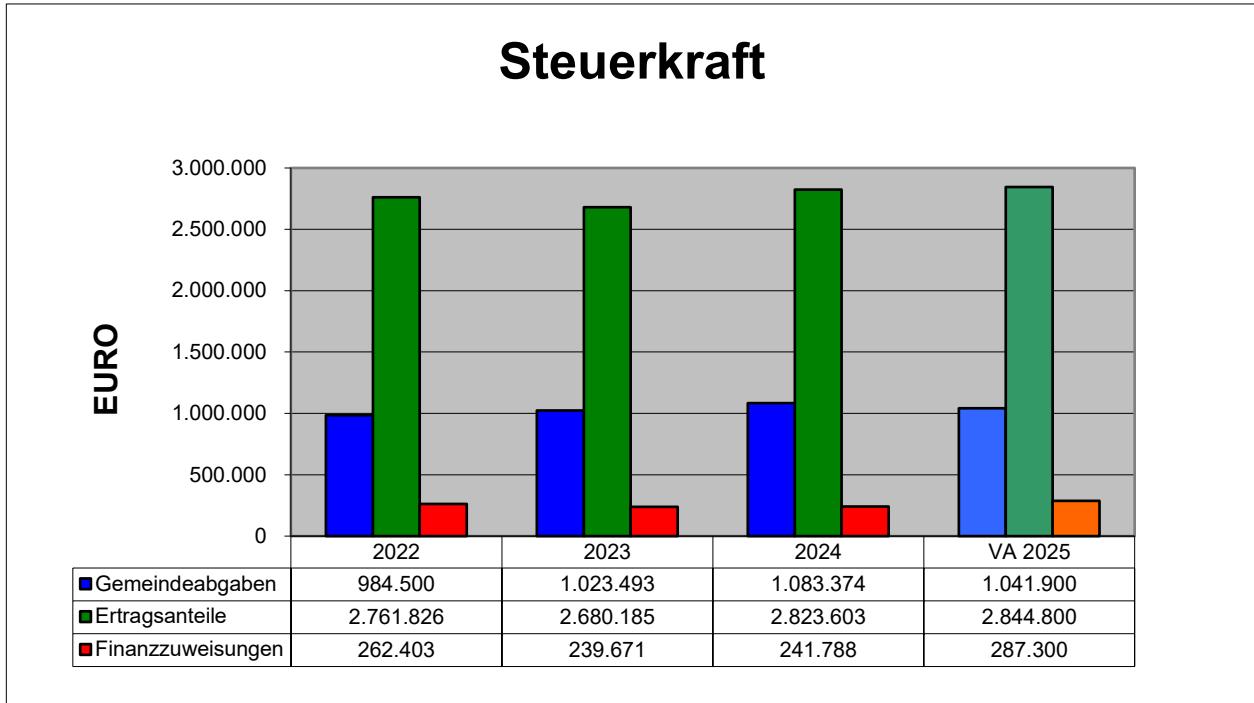
Jahr	2026	2027	2028	2029	Beträge in Euro
					Beträge in Euro
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-328.400	-361.500	-297.000	-324.000	
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	-582.100	-594.100	-574.100	-590.400	

Die Negativergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit 2026 bis 2029 prognostizieren, dass der Haushaltshaushalt zunehmend schwieriger zu erzielen sein wird.

Auch das Nettoergebnis des Ergebnishaushalts weist durchgehend ein Minus von insgesamt 2.340.700 Euro aus.

Im Hinblick auf die negativen Aussichten für die Entwicklung der Finanzgebarung der Gemeinde kommt der Beachtung und Umsetzung der im Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen eine besondere Bedeutung zu.

Finanzausstattung



Die Steuerkraft hat sich im Zeitraum 2022 bis 2024 von 4.008.729 Euro auf 4.148.765 Euro (um 140.037 Euro) erhöht. Ausschlaggebend für die Erhöhung waren einerseits die Steigerung der Gemeindeabgaben (um 98.875 Euro) sowie auch die Zunahme der Ertragsanteile um 61.777 Euro auf 2.823.603 Euro.

Die Finanzzuweisungen verzeichneten einen Rückgang von 262.403 Euro auf 241.788 Euro (2024) um 20.615 Euro bzw. 8 %.

Die Einzahlungen, die zur Steuerkraft der Gemeinde zählen, machten in den Jahren 2022 bis 2024 durchschnittlich 65 % der Einzahlungen der operativen Gebarung aus und setzten sich 2024 zu 68 % aus Ertragsanteilen, 26 % aus Gemeindeabgaben und 6 % aus Finanzzuweisungen und Strukturfondsmittel zusammen.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2023 veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde eine Finanzkraft von 1.352 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegte die Gemeinde den 24. Finanzkraftrang von 52 Gemeinden im Bezirk Vöcklabruck und den 179. Finanzkraftrang landesweit.

Gemeindeabgaben

Mit jährlich durchschnittlich 656.604 Euro war im überprüften Zeitraum die Kommunalsteuer die ertragreichste Gemeindeabgabe, gefolgt von der Grundsteuer.

Kommunalsteuer

Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer, die im Jahr 2024 von 93 Betrieben stammten, haben sich vom Jahr 2022 von 612.463 Euro auf 709.522 Euro im Jahr 2024 erhöht. 76 % dieser Einnahmen konnten bereits durch 20 Unternehmen erzielt werden. Bei den weiteren Betrieben handelte es sich eher um Kleinbetriebe. Laut Auskunft der Gemeinde werden die Kommunalsteuererklärungen grundsätzlich fristgerecht abgegeben.

Grundsteuer

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Fertigstellung eines Bauvorhabens und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Einheitswert – und damit auch auf die Grundsteuer –

erfolgte anhand des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters (AGWR) eine stichprobenartige Überprüfung der Bauvorhaben mit dem Baustatus „offen“.

Die Gemeinde weist zum Prüfungszeitpunkt 17 Einträge an offenen Bauvorhaben im AGWR auf. 8 der noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben bewilligte die Gemeinde in den Jahren 2022 bis 2024. Nach Aussage der Gemeinde wird in regelmäßigen Abständen überprüft, ob die Bauvorhaben fertiggestellt sind. Bei 9 offenen Bauvorhaben erfolgte die Genehmigung 2005 bis 2021, im Laufe der Gebarungsprüfung konnten dazu 2 Fertigstellungsmeldungen vorgelegt werden. Stichproben dieser älteren Bauvorhaben ergaben, dass einzelne Bauten bereits sehr lange als offene Bauvorhaben eingetragen waren, allerdings ging die Gemeinde erst zum Prüfungszeitpunkt diesen offenen Punkten nach.

Die Festsetzung der Grundsteuer unterliegt einer Verjährungsfrist. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist und beträgt grundsätzlich 5 Jahre. Gemäß Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz sind zwingend laufend Daten im AGWR zu erfassen. Dies betrifft vor allem das Datum der Baufertigstellung.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Benützung baulicher Anlagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt, zu untersagen ist.

Die Gemeinde sollte auf die zeitnahe Vorlage der Baufertigstellungsanzeigen eingehend achten und das AGWR ist unbedingt laufend zu aktualisieren.

Hundeabgabe

Die Hundeabgabeberechnung stammt vom März 2019. Die Gemeinde erhielt aus der Hundeabgabe im Prüfungszeitraum jährliche Einnahmen von durchschnittlich 7.459 Euro. Seit 2022 hob die Gemeinde eine Hundeabgabe in Höhe von 50 Euro für reguläre Hunde bzw. 20 Euro für Wachhunde ein. Seit Jänner 2025 wird eine Hundeabgabe von 60 Euro (reguläre Hunde) eingehoben und für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, werden 30 Euro (maximal möglicher Betrag) vorgeschrieben.

Aufgrund dem neuen Oö. Hundehaltegesetz 2024 sollte die Gemeinde eine aktuelle Hundeabgabeberechnung erlassen.

Verwaltungsabgaben

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum insgesamt 29.102 Euro aus der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben.

Zur Einhebung der Gemeindevorwaltungsabgaben nach der Oö. Gemeindevorwaltungsabgabenverordnung 2012 erfolgte eine stichprobenweise Überprüfung. Bei Tarifpost 8 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden) sind die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise festgehalten und auch ordnungsgemäß vorgeschrieben.

In Bezug auf die Tarifpost 25 (Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage) lagen im Prüfungszeitraum keine Ausnahmen vor.

Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen (Anzeige von Veranstaltungen)

Die Überprüfung der Veranstaltungsmeldungen und –anzeigen ergab, dass die Gemeinde 2022 bis 2024 für anzeigenpflichtige Veranstaltungen entsprechende Verwaltungsabgaben (gemäß Oö. Gemeindevorwaltungsabgabenverordnung 2012, TP 32 in Höhe von 18 Euro) und Gebühren (gemäß Gebührengesetz 1957, TP 6 in Höhe von 14,30 Euro) vorschrieb.

Bei Veranstaltungen der Feuerwehr erfolgte keine Vorschreibung der Verwaltungsabgaben und Gebühren, somit wird von einer zweckmäßigen Verwendung der Einnahmen aus der Veranstaltung ausgegangen.

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Die Ausschreibung und Einhebung eines Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 beschloss der Gemeinderat erstmals am 10. Dezember 2018 mit

Ausschöpfung des möglichen Rahmens. Der Zuschlag für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche beträgt 150 % und für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche gilt ein Zuschlag von 200 % der Freizeitwohnungspauschale.

Die Einzahlungen betragen im Prüfungszeitraum jährlich durchschnittlich 76.602 Euro.

Steuerrückstände

Zum Zeitpunkt¹ der Geburungseinschau hatte die Gemeinde laut Forderungsliste Rückstände von offenen Forderungen in Höhe von 43.827 Euro zu verzeichnen.

Wenn eine Forderung betreffend Benützungsgebühren nicht beglichen wird, wird keine bescheidmäßige Vorschreibung durchgeführt. Die Gemeinde verrechnete Mahngebühren und Säumniszuschläge. Zahlungserinnerungen werden regelmäßig ausgesendet.

Bezüglich offener Forderungen von Benützungsgebühren ist jedenfalls eine bescheidmäßige Vorschreibung notwendig um diese vollstreckbar zu machen. Erst für vollstreckbare Forderungen sollten Mahngebühren und Säumniszuschläge vorgeschrieben werden. Ein restriktives Mahnwesen wird angeraten.

Die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung gem. § 217a BAO hinsichtlich der Vorschreibung von Säumniszuschlägen sowie § 198 BAO (Bescheid) und § 227 und §227a BAO sind zu beachten.

Bei rund 37 % der Abgabenpflichtigen wird mittels Abbuchungsaufträge die Zahlungsverpflichtung automatisch eingehoben.

Die Gemeinde sollte sich um eine Erhöhung der Anzahl der Abbuchungsaufträge bemühen.

2024 und 2025 genehmigte der Gemeindevorstand 2 Zahlungserleichterungen (Stundungen von Grundsteuer und Hundeabgabe), die nach der Bundesabgabenordnung verpflichtend vorzuschreibenden Stundungszinsen von 6 % pro Jahr stellte die Gemeinde in Rechnung.

Finanzzuweisungen

Im überprüften Zeitraum erhielt die Gemeinde jährlich zwischen 200.303 Euro und 241.788 Euro aus dem Strukturfonds (Land). 2023 erhielt die Gemeinde Bedarfsszuweisungsmitteln nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2023 in Höhe von 19.664 Euro.

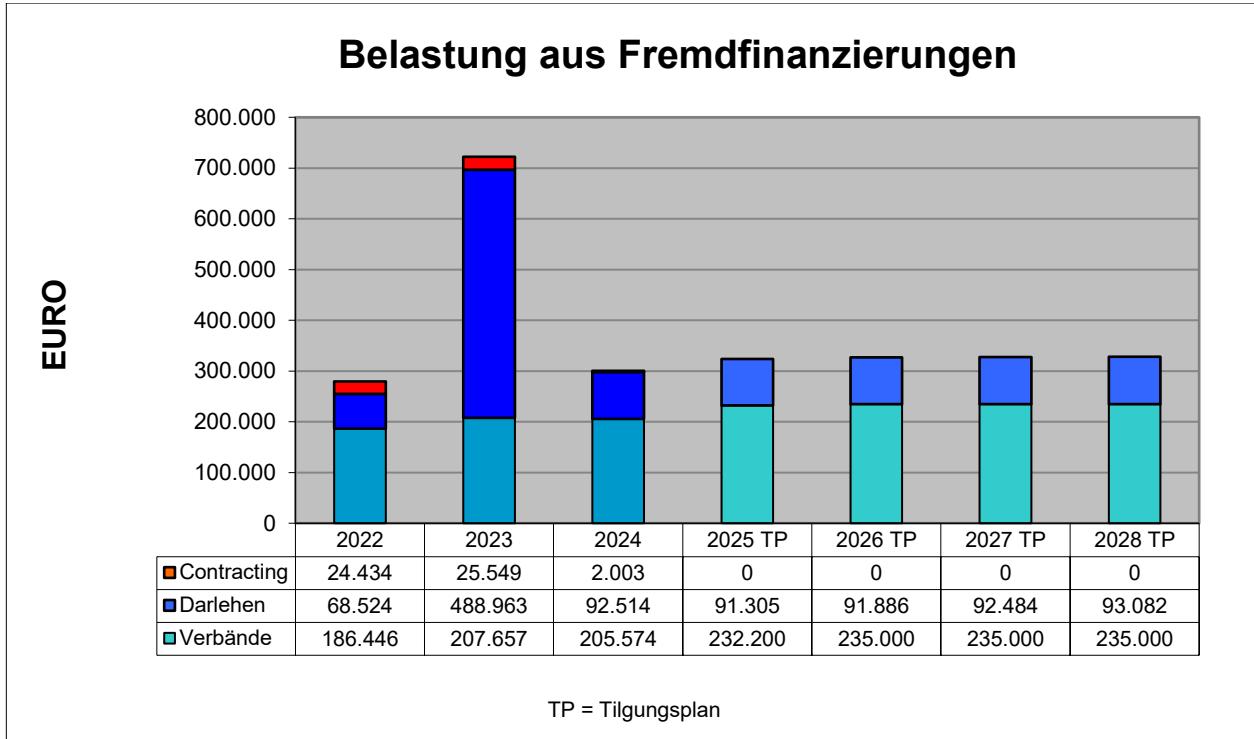
Verzinsung der Rücklagen

Einen Teil der vorhandenen Rücklagenmittel veranlagte die Gemeinde zur Lukrierung von Zinsenerträgen:

- Rücklage Betriebsmittel: 500.000 Euro veranlagt von Juli 2024 – Juli 2025 zum Zinssatz von 2,42 %, der erwartete Bruttozinsenwert (vor KEST) beträgt 12.100 Euro
- Rücklage Amtsgebäude: 200.000 Euro veranlagt von Juli 2024 – Juli 2025 zum Zinssatz 2,41 %, der erwartete Bruttozinsenwert (vor KEST) beträgt 4.820 Euro
- Rücklage Kanalbau: 557.983 Euro veranlagt ab April 2023, Zinssatz von 2,35 % bis 3,10 % im Zeitraum April 2023 bis Dezember 2024, Zinsenertrag Ende 2023 (vor KEST) 13.245 Euro, Zinsenertrag Ende 2024 (vor KEST) 17.769 Euro.

¹ 20. Mai 2025

Fremdfinanzierungen



In der Grafik sind die Belastungen aus den Fremdfinanzierungen (Darlehen der Gemeinde, anteilige Darlehen beim Reinhaltungsverband und Leasingverpflichtungen) dargestellt. Es bestanden keine Darlehen bei der „Gemeinde-KG“ und keine Kassenkredite.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen und Haftungen zum Ende der Jahre 2023 und 2024 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte:

Stand zum Jahresende (in Euro)	2023	2024
Darlehen	1.524.094	1.466.585
Haftungen	2.465.904	2.151.665
Gesamtsumme	3.989.998	3.618.250
Wert pro Einwohner	1.582	1.393

Mit ihrer Pro-Kopf-Verbindlichkeit belegte die Gemeinde im Jahr 2023 den 240. Rang unter allen 438 Gemeinden Oberösterreichs, bezirksweit rangierte sie auf Platz 11 (von 52 Gemeinden).

Darlehen

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2022 68.524 Euro, 2023 stiegen die Darlehenszahlungen auf 488.963 Euro, hierbei ist eine Sondertilgung inkludiert in Höhe von 400.000 Euro. 2024 ergab sich eine Darlehensbelastung von 92.514 Euro.

Sofern keine weiteren Darlehen aufgenommen werden, ist in den kommenden Jahren eine stagnierende Schuldenbelastung von jährlich durchschnittlich 92.190 Euro zu erwarten.

Die Gemeinde nahm Ende des Jahres 2024 insgesamt 3 Darlehen in Anspruch, die alle dem hoheitlichen Bereich (Grundstückskauf und Neubau altersgerechtes Wohnen und Kindergarten) zuzuordnen sind.

Verzinsung

Ein Förderdarlehen ist fix verzinst (mit 1 %), die beiden weitere Darlehen waren an einen variablen Zinssatz (Euribor) mit Aufschlägen von 0,75 % gebunden. Mit Oktober 2023 vereinbarte die Gemeinde mit dem Kreditinstitut bei einem Darlehen eine Fixverzinsung von 3,75 % und einer etwaigen Pönale bei einer Sondertilgung oder vorzeitigen Rückzahlung.

Der Aufschlag bei dem Euribor-Darlehen sowie auch die Fixverzinsung liegen über dem Marktniveau.

Soweit vertraglich möglich wird zu diesen Darlehen im Sinne der Wirtschaftlichkeit empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei negativen Verhandlungsergebnissen diese zu kündigen und neu auszuschreiben. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass potenzielle Ansprüche aus dem negativen Euribor erhalten bleiben.

Bezüglich der Weitergabe von negativen Referenzzinssätzen und der Berechnung des Gesamtzinssatzes der Darlehensverträge mit Zinsgleitklauseln bei Gemeinden ist eine Entscheidung des OGH noch ausstehend. In diesem Zusammenhang wäre eine Verjährungsvereinredeverzichtserklärung, die bankseitig ausgestellt werden kann, empfehlenswert. Dazu beauftragte die Gemeinde 2019 ein Consulting-Unternehmen. 2019 stellte ein regionales Institut eine Verjährungsvereinredeverzichtserklärung, befristet bis 31. Dezember 2021, aus (betreffend 2 Kredite). Eine weitere Verjährungsvereinredeverzichtserklärungen konnten nicht vorgelegt werden.

Mit Schreiben IKD(Gem)-400018/385-2015-Sto/Gan vom 6. Oktober 2015 legte die Aufsichtsbehörde den Gemeinden nahe, aufgrund der Rechtsunsicherheit gegen die von den Banken erhaltenen Mitteilungen ausdrücklich Einwendungen zu erheben und mitzuteilen, dass deren Rechtsansicht nicht geteilt wird. Zinsenzahlungen sollten daher nur unter einem ausdrücklichen Vorbehalt der späteren Rückforderung geleistet werden. Die Gemeinde setzte diese Empfehlung nur teilweise um.

Mit den Banken sollte Kontakt aufgenommen und – sofern die Verjährungsfrist noch nicht verstrichen ist – ein Verjährungsverzicht bis zum Ergebnis einer höchstgerichtlichen Entscheidung vereinbart oder eine einvernehmliche Lösung angestrebt werden.

Haftungen

Für Darlehen vom Verband hat die Gemeinde Haftungen übernommen, die auch mit jährlichen Zahlungen an den Verband zur Finanzierung von Schuldendiensten verbunden waren. Die Haftung Ende 2024 betraf mit 1.572.873 Euro den Reinhaltungsverband (RHV) Mondsee – Irrsee mit BA 26-103 und mit 578.792 Euro ebenfalls den RHV Mondsee – Irrsee mit BA 05-15. Im Haftungsnachweis erfolgten Anpassung bzw. Abgänge als „Zugang“ mit Minus. Richtigerweise sind Abgänge in der Spalte Abgang auszuweisen.

Die Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sind einzuhalten.

Contracting

Die Sanierung und Erweiterung der öffentlichen Beleuchtung erfolgte durch ein Beleuchtungsunternehmen mittels Contractingvertrag.

Die Gemeinde schloss diesen Vertrag 2021 ab, zwischenzeitlich konnte eine Tilgung der offenen Restschuld im Jahr 2024 erreicht werden. Dieser Vertrag unterlag einer Verzinsung des 12-Monats Euribor mit einem Aufschlag von 1,92 %.

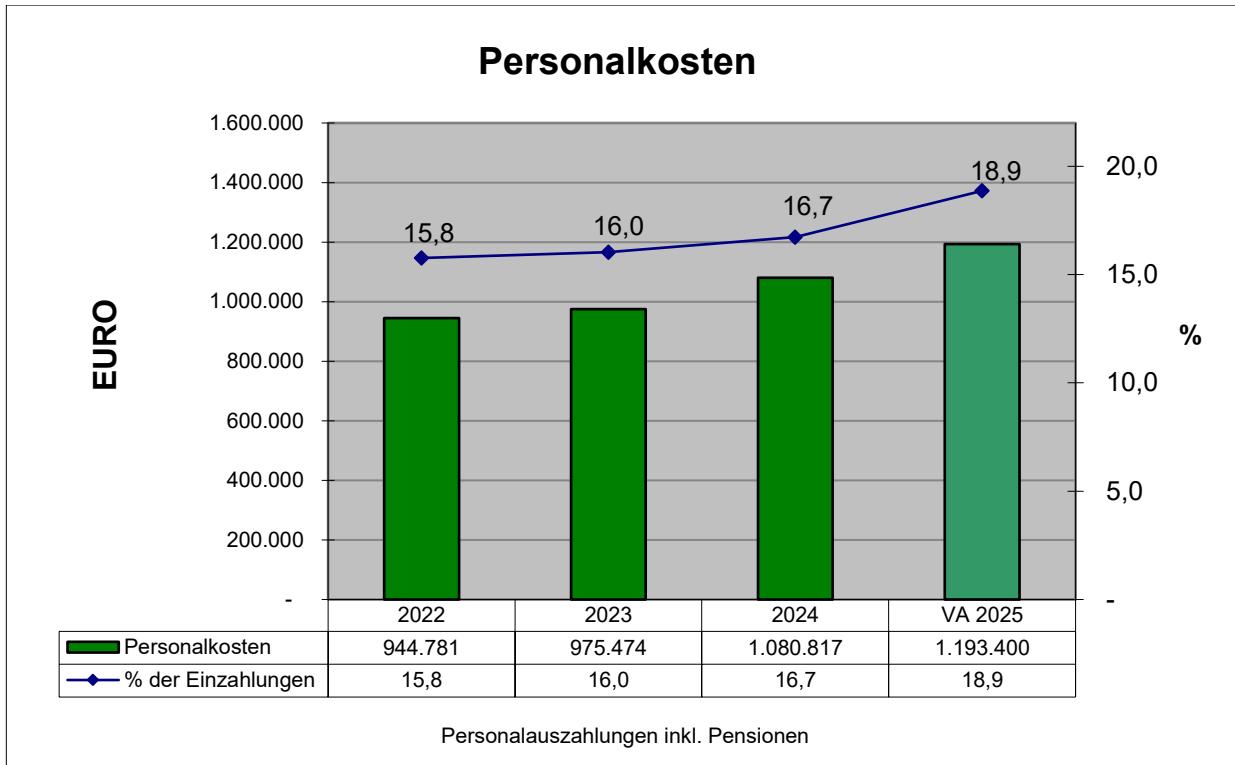
Geldverkehrsspesen

Im Prüfungszeitraum verfügte die Gemeinde über 4 Girokonten wofür im Jahr 2023 Spesen von 7.656 Euro und 2024 Spesen in Höhe von 8.468 Euro angefallen sind.

Die Geldverkehrsspesen stellten sich als vergleichsweise hoch dar.

Es wird empfohlen, mit den Banken Verhandlungen über die Höhe der Spesen zu führen. Die Gemeinde sollte überprüfen, ob Konten geschlossen werden können.

Personal



Die Auszahlungen für das Personal lagen in den Jahren 2022 bis 2024 zwischen 944.781 Euro und 1.080.817 Euro. Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lag der Personalaufwand in der Gemeinde bei 15,8 %, 16,0 % und 16,7 %.

Für das Jahr 2025 sind Personalkosten von 1.193.400 Euro budgetiert (18,9 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit).

Für diese Kostensteigerung waren mehrere Faktoren ausschlaggebend: einerseits die allgemeine Lohnerhöhung, andererseits gesetzliche Anpassungen wie die im Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstrechtsanpassungsgesetz 2023 geregelten Zulagen für Kindergartenpädagoginnen und -assistentinnen.

Bei der Gemeinde sind im Jahr 2025 insgesamt 28 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) mit 21,6 Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen beschäftigt:

Tätigkeitsbereich	MA	PE
Hauptverwaltung	7	6,25
Kinderbetreuung	15	10,84
Handwerklicher Dienst	4	2,51
sonstige Bedienstete	2	2,00
Gesamt	28	21,60

Die Personalkosten entstanden in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (3.065 Einwohner laut GR-Wahl 2021) im Jahr 2024 ergaben:

Bereich	Personalkosten in Euro	Kosten je Einwohner
Kindergärten	466.272	152
Zentralamt	225.849	74
Krabbelstube	137.987	45

Reinigung	5.039	2
Essen auf Rädern	4.740	2
Volksschule	1.997	1
Summe	841.883	275

Dienstpostenplan

Die Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung regelt auch die Festsetzung der Dienstpostenpläne von Verwaltungsgemeinschaften. Hierbei erfolgte bei der Berechnung der Einwohner eine Zusammenzählung aller Gemeinden (St. Lorenz, Innerschwand und Tiefgraben). Somit errechnen sich 9.364 Gesamteinwohner dieser 3 Gemeinden. Im § 25 Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung sind somit nur ein GD 7 (Amtsleitung) und 3 GD 11 oder GD 12 fix geregelt. Die weiteren numerisch höheren Dienstposten sind unter besonderer Bedachtnahme auf die im § 1 Abs. 2 Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung festgelegten Grundsätze festzusetzen. Der festgesetzte Dienstpostenplan entsprach somit den gesetzlichen Vorgaben.

Bereich	Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung		
	PE	B/	Einstufung		PE	B/	Einstufung
		VB	"neu"	"alt"		VB	
Allgemeine Verwaltung	1	VB	GD 13.2	-	1	VB	GD 13
	1	VB	GD 14.1	-	0,75 ²	VB	GD 14
	2	VB	GD 15.1	-	1	VB	GD 15
	1	VB	GD 16.3	-	1	VB	GD 16
	1	VB	GD 17.4	-	0,5 ³	VB	GD 17
	1	VB	GD 18.4	-	-	-	-
	2	VB	GD 18.5	-	1	VB	GD 18
	1	B	GD 18.5	C I-V	1	B	C I-V
Kinderbetreuung	9	VB	KBP	I 2b 1	6,59	VB	KBP
	6	VB	GD 22.3	-	4,25	VB	GD 22
handwerklicher Dienst	2	VB	GD 19.1	-	1,6 ⁴	VB	GD 19
	2	VB	GD 25.1	p5	0,91	VB	GD 25
sonst. Bedienstete	2	S	-	-	2	S	-
Gesamt	31				21,6		

Derzeit sind in der Allgemeinen Verwaltung 3,75 Dienstposten, in der Kinderbetreuung 4,16 Dienstposten sowie auch im handwerklichen Dienst 1,49 Dienstposten unbesetzt.

Nicht besetzte Dienstposten (Reserven) sind unzulässig und aufzulassen, soweit nicht andere Regelungen (zB bei Kinderbetreuungseinrichtungen) entgegenstehen.

Der Dienstpostenplan ist anzupassen. Es dürfen nur Dienstposten in der Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind.

Die Gemeinde ist seit dem Jahr 2021 Mitglied des Gemeindeverbands „Wirtschaftshof Mondseeland“. 2 Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung mit 1,25 Personaleinheiten und 2 handwerkliche Bedienstete mit 1,60 Personaleinheiten sind dem Wirtschaftshof zugewiesen. Diese Zuweisung ist auch im Dienstpostenplan vermerkt.

Organisation

Die Bürgermeister der Verwaltungsgemeinschaft haben mit Jänner 2025 eine neue Organisationsvorschrift erlassen. Der vorgelegte Geschäftsverteilungsplan vom Februar 2025

² Zugewiesen an Wirtschaftshof Mondseeland

³ Zugewiesen an Wirtschaftshof Mondseeland

⁴ Zugewiesen an Wirtschaftshof Mondseeland

umfasst alle Gemeindebediensteten der Verwaltungsgemeinschaft (ausgenommen jene Bedienstete die an den Wirtschaftshof zugewiesen sind). Arbeitsplatzbeschreibungen sind nicht vorhanden.

Die Arbeitsplatzbeschreibungen sind zu erstellen und an die tatsächlichen Verhältnisse der Gemeinde anzupassen.

Laut Auskunft der Gemeinde finden Mitarbeitergespräche im 2-Jahres-Intervall statt. Die handschriftlich geführten Protokolle liegen beim Amtsleiter auf.

Arbeitszeiten

Die Gemeinde legte eine Vereinbarung des flexiblen Gleitzeitmodells aus dem Jahr 2023 vor. Diese enthält Bestimmungen zum Geltungsbereich, zur Arbeitszeit und Gleitzeit, zum Zeitbonus, zu Soll- und Ist-Zeiten, zu Überstunden, Zeitausgleich, Reisezeiten, Teilzeitmehrleistungen sowie zu verschiedenen Formen von Abwesenheiten. Die Gemeinde verwendet für die Zeiterfassung ein elektronisches Programm.

Die Arbeitszeiten sind wie folgt geregelt:

Regeldienstzeit		
Montag	07:00 - 12:00	13:00 - 17:30 Uhr
Dienstag	07:00 - 12:00	13:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch	07:00 - 13:00	
Donnerstag	07:00 - 12:00	13:00 - 17:30 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30	
Amtsstunden/Kernzeit		
Montag bis Freitag	08:00 - 12:00	
Montag und Donnerstag	08:00 - 12:00	14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00	14:00 - 17:30 Uhr
Gleitzeit		
Montag bis Donnerstag	06:00 - 20:00	
Freitag	06:00 - 16:00	

Die Parteienverkehrszeiten sind Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Innerhalb der Gleitzeit fallen keine Überstunden an. Für Dienstleistungen aus dienstlichen Notwendigkeiten während der Gleitzeit aber außerhalb der Regeldienstzeit wird innerhalb eines einjährigen Durchrechnungszeitraums grundsätzlich Zeitausgleich (1:1) gewährt.

Für alle Bediensteten besteht an allen Arbeitstagen Anwesenheitspflicht während der Amtsstunden.

Zu leistende Überstunden ordnen der Bürgermeister oder Amtsleiter an. Überschreitet bei Vollbeschäftigung das Zeitausgleichskonto (1:1) am Ende des Monats den Wert von +20 Stunden, so sind die über 20 Stunden hinausgehenden Stunden mit einem Faktor von 1:1,5 aufzuwerten und finanziell als Überstunden abzugelten. Nach Ablauf von 2 Jahren können ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Zeitguthaben entstanden ist, nur noch zur Hälfte verbraucht werden, der Rest erlischt nach Ablauf eines weiteren Jahres.

Das Gleitzeitplus darf am Ende des Monats nicht mehr als 20 Stunden betragen und sind auch nicht mehr Stunden in den nächsten Kalendermonat zu übertragen. Das entstehende Gleitzeitminus darf am Ende des Kalendermonats nicht mehr als 15 Stunden betragen.

Sonstige Bedienstete

Die Gemeinde führte im Dienstpostenplan zusätzlich zu den bewerteten Dienstposten 2 sonstige Bedienstete an. Diese waren zum Prüfungszeitpunkt für die Essenzusteller bei der Aktion „Essen

auf Rädern“ vorgesehen. Die Entlohnung erfolgt nach Abrechnungen der Stunden pro Tag mit einem fixen Stundensatz und dem gesetzlichen Kilometergeld. Ein weiterer Herr übernimmt fallweise das Ausliefern des Essens, hier gibt es jedoch keinen Dienstvertrag. Seit dem Jahr 2025 übernimmt eine zusätzliche Bedienstete die Auslieferung des Essens. Die Gemeinde konnte von 2 Bediensteten die Dienstverträge vorlegen. Die anderen beiden Verträge waren während der Prüfung nicht aufzufinden.

Die Gemeinde hat jegliche Verträge zu archivieren und sollte diese Dienstverträge beschaffen.

Vergütungsleistungen

Die Gemeinde verrechnete im Prüfungszeitraum für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten im Bereich Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung eine Verwaltungskostentangente von 78.400 Euro (2022) bis 19.800 (2024). Aufzeichnungen über Arbeitsstunden für die Bereiche Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung legte die Gemeinde vor.

Die Verwaltungskostentangente ist gegebenenfalls auch auf alle anderen tariffinanzierten Einrichtungen (zB Kinderbetreuungseinrichtungen, Freibad) umzulegen.

Der Aufwand für die politischen Gremien verringerte sich auch im überprüften Zeitraum von 9.000 Euro (2022) auf 4.500 Euro (2024) und wird auf die Bereiche Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung vergütet. Die Berechnung erfolgt gemäß den aufsichtsbehördlichen Vorgaben.

Zulagen und Nebengebühren

Kassenfehlgeldentschädigung

Die Gemeinde zahlte im Jahr 2024 eine Kassenfehlgeldentschädigung der Gefahrenklasse IV für jährliche Bargeldumsätze von 73.001 Euro bis 220.000 Euro an 3 Bedienstete aus. Davor erfolgte die Auszahlung an eine Bedienstete. Die Kassenfehlgeldentschädigungen entsprachen den aufsichtsbehördlichen Richtlinien.

Zulagen Gehaltsschema „alt“

Eine Bedienstete der Gemeinde sowie eine Kindergartenpädagogin im Schema „alt“ erhielten im überprüften Zeitraum eine korrekt verrechnete Leistungszulage. Des Weiteren erhielt die Gemeindebedienstete im überprüften Zeitraum eine Verwaltungsdienstzulage der Klasse I-V sowie eine Dienstvergütung (ehemalige Datenverarbeitungszulage). Die Kindergartenpädagogin erhielt zusätzlich noch eine Dienstzulage. Weiters erfolgte auch die Anpassung bei der pädagogischen Fachkraft im Schema „alt“ gemäß § 230 Abs. 17 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002).

Leiterzulage

Die Leiterin des Kindergartens und der Krabbelstube erhielt im Jahr 2024 eine Leiterzulage für 5 Gruppen. Diese Auszahlung entspricht den vorgegebenen Richtsätzen.

Erhöhtes Grundgehalt

Seit dem 1. Jänner 2023 wird Bediensteten in handwerklicher Verwendung ein Zuschlag⁵ gewährt. Die Auszahlungen des erhöhten Grundgehalts entsprachen den vorgegebenen Richtsätzen.

Auch für pädagogische Assistenzkräfte im Schema „neu“ gibt es gemäß § 193 e Oö. GDG 2002 seit 1. März 2023 eine Gehaltszulage. Auch hier entsprach die Auszahlung der Gehaltszulage den vorgegebenen Richtsätzen.

Erhöhtes Einstiegsgehalt

Ein Bediensteter des Wirtschaftshofverbands erhielt im Jahr 2024 einen erhöhten Einstiegsgehalt⁶ der Gehaltsstufe 5 der Funktionslaufbahn 19.

⁵ Oö. Handwerksberufe anpassungsgesetz 2022

⁶ § 193d Oö. GDG 2002

Bereitschaftsentschädigung

Im Jahr 2024 zahlte die Gemeinde Bereitschaftsentschädigungen in Höhe von 2.730 Euro aus. Die Auszahlung der Bereitschaftsentschädigung erfolgte lediglich in den Wintermonaten.

Mehrleistungen

Die Auszahlungen für Mehr- und Überstunden beliefen sich im Jahr 2022 auf 8.802 Euro und verringerten sich im Jahr 2023 auf 7.420 Euro und im Jahr 2024 auf 7.701 Euro.

Der Großteil der Mehrstundenauszahlungen entfiel mit 66 % auf den handwerklichen Dienst (Wirtschaftshof und Reinigung) und 33 % auf die Allgemeine Verwaltung. Nach § 104 Abs. 3 Oö. GDG 2002 hat der Bürgermeister die Abgeltungsart für die Überstunden (finanzielle Abgeltung oder Freizeitausgleich) mitzuteilen.

Mit der flexiblen Arbeitszeitregelung nach § 96 Oö. GDG 2002 sollten Zuschläge zu Überstunden und Mehrdienstleistungen vermieden und der Abbau von Zeitguthaben begünstigt werden.

Die Gemeinde hat darauf zu achten, die Ausgaben im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Spar-samkeit innerhalb eines angemessenen Rahmens zu halten, um eine übermäßige finanzielle Belastung zu vermeiden.

Ein Bediensteter des Wirtschaftshofs erhält an Feiertagen eine Entschädigung. Dieser Bedienstete übernimmt an diesen Tagen hauptsächlich das Entleeren der Mistkübel im Gemeindegebiet. Dieser Bedienstete erhielt im Jahr 2024 622 Euro an Entschädigungszahlungen.

Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen

Im überprüften Zeitraum leistete die Gemeinde aufgrund der Pensionierung von 2 Gemeindebediensteten Abfertigungszahlungen in Höhe von insgesamt 37.837 Euro.

Für ein 35-jähriges Dienstjubiläum leistete die Gemeinde im Jahr 2022 6.393 Euro.

Urlaub

Die Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche sind im Vermögenshaushalt dargestellt. Diese beliefen sich Ende 2024 auf 35.940 Euro.

Ein Großteil der Bediensteten der Gemeinde (Amt, Kinderbetreuung, Wirtschaftshof) wiesen zum Jahresende 2024 einen Resturlaubsstand von über 200 Stunden auf. Ein Bediensteter des Wirtschaftshofs hatte per Ende Dezember 2024 ein Urlaubsguthaben von 464 Stunden.

Es liegt in der Eigenverantwortung der Bediensteten, rechtzeitig schriftliche Urlaubsanträge an den Dienstgeber zu stellen, um damit eine entsprechend frühzeitige, vorausschauende Urlaubsplanung in den einzelnen Dienststellen zu ermöglichen. Es obliegt jedoch auch dem Dienstgeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht gegenüber den Bediensteten, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Erholungsurlaub durch die Bediensteten auch in ausreichendem Maß konsumiert wird. Daher sollte die regelmäßige Inanspruchnahme gewährleistet sein.

Die Vorgesetzten in der Gemeinde und im Wirtschaftshofverband haben darauf hinzuwirken, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können. Das Hinwirken der oder des Vorgesetzten hat rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich zu erfolgen. Diesbezüglich wird auf das Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 19. Mai 2022, IKD-2017-263617/132-KL verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die Verfallsbestimmungen gemäß § 122 Oö. GDG 2002 hingewiesen, hierbei insbesondere auf die seit 1. August 2021 normierte Hinweispflicht des Dienstgebers bei drohendem Urlaubsverfall.

Reinigung

Seit Dezember 2024 wird von 2 Bediensteten mit insgesamt 36,25 Wochenstunden der Kindergarten gereinigt. Von Februar 2023 bis November 2024 erfolgte aufgrund von Personalmangel die Auslagerung an eine Fremdfirma. Davor übernahmen die Reinigungstätigkeiten wiederum Gemeindebedienstete.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die täglich zu reinigenden Flächen:

Reinigungsbereich	PE	m² Nettofläche	m²/PE
Kindergarten	0,91	880	967

Die Aufsichtsbehörde geht an Hand von Vergleichswerten von einer Reinigungsfläche je PE von 1.288 m² im Bereich der Kindergärten aus.

Eine Evaluierung der Reinigungsflächen im Bereich des Kindergartens sollte erfolgen.

In der Volksschule TiLo erfolgte eine Evaluierung der Reinigungsleistung im Jahr 2024. Hierbei kündigte die Gemeinde den bestehenden Vertrag aus dem Jahr 2011 und schloss einen neuen Vertrag ab. Hierbei war ein Einsparungspotenzial von ca. 11.060 Euro zu sehen. Die Volksschule TiLo ist der Gemeinde Tiefgraben zugeordnet und die Gemeinde St. Lorenz übernimmt 50 % sämtlicher Kosten.

Seitens der Gemeinde liegt kein Reinigungskonzept vor.

Der Gemeinde wird empfohlen, das Reinigungskonzept bei Änderungen zu evaluieren und an geänderte strukturelle, nutzungsbezogene sowie wirtschaftliche Rahmenbedingungen anzupassen, um eine zweckmäßige, wirtschaftliche und bedarfsgerechte Ressourcennutzung sicherzustellen.

Bauhof

Im Jahr 2020 gründeten die Gemeinden Innerschwand, Mondsee, Tiefgraben und St. Lorenz den Gemeindeverband „Wirtschaftshof Mondseeland“. Seit April 2021 übernimmt der Wirtschaftshof alle Bauhoftätigkeiten in den 4 Gemeindegebieten.

Mit 1. März 2021 erfolgte die Zuweisung der Bauhofbediensteten an den Wirtschaftshof Mondseeland. Die Lohnverrechnung erfolgt über die Gemeinde St. Lorenz und wird vom Wirtschaftshof vierteljährlich rückerstattet.

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung gemäß Stundenaufzeichnungen und wird auf die Kostenstellen der jeweiligen Gemeinde verbucht. Gemeinkosten, welche alle Gemeinden betreffen bzw. man nicht direkt einer Gemeinde zuweisen kann, sind gemäß Einwohnerschlüssel (21,90 % Gemeinde St. Lorenz) zu berechnen und vorzuschreiben.

Das Grundstück und die Gebäude des Wirtschaftshofs befinden sich im Alleineigentum der Marktgemeinde Mondsee. Der Pachtaufwand und die Betriebskosten bemessen sich auch am Einwohnerschlüssel.

Die Gemeinde hatte einen jährlichen Pachtaufwand von 20.577 Euro bis 28.614 Euro zu leisten. Die Betriebskosten beliefen sich im Jahr 2022 auf 1.312 Euro und im Jahr 2023 auf 1.931 Euro. Im Jahr 2024 verbuchte die Gemeinde die Betriebskosten (1.961 Euro) unter dem Konto der Pachtzahlungen.

Die Gemeinde sollte die Betriebskosten wieder getrennt von den Pachtzahlungen ausweisen.

In der nachfolgend angeführten Tabelle sind jene Bereiche genannt, für die der „Wirtschaftshof Mondseeland“ im Prüfungszeitraum vermehrt Leistungen erbracht hat (Beträge in Euro):

Bereiche	2022	2023	2024
Winterdienst	51.921	42.640	35.345
Gemeindestrassen	24.345	36.825	32.820
Abfallbeseitigung	12.836	13.258	15.338
Strandbad	8.400	7.735	8.820
Konkurrenzstraßen	8.450	8.303	8.605
Wildbachverbauung	462	1.853	5.298
Natur- und Landschaftsschutz	4.308	5.693	4.523
Maßnahmen zur Förd. d. Fremdenverkehrs	2.828	3.398	4.493
Wirtschaftshof	5.306	4.845	3.288

Direkt am Wirtschaftshof verbuchte Leistungen betreffen vorwiegend Instandhaltungsarbeiten sowie Reinigungsarbeiten.

Die zu leistenden Personalkosten betragen 45 Euro je Arbeitsstunde. Zu diesen Arbeitsstunden sind noch die Maschinenstunden hinzuzurechnen, welche unter anderem für einen Traktor und Unimog 50 Euro, für Maschinen im Winterdienst 70 Euro betragen.

Die Gemeinde hatte jährliche Kostenbeiträge für Personal und Maschinen des Wirtschaftshofs, welche einem Bereich der Gemeinde St. Lorenz zuzurechnen waren, von 129.922 Euro bis 138.760 Euro zu leisten.

Daneben leistete die Gemeinde jährlich 24.770 Euro bis 30.913 Euro für Leistungen, die nicht einer Gemeinde zuzuweisen sind und somit gemäß Einwohnerschlüssel verrechnet werden. Diese Kosten verbleiben als Abgang beim Ansatz 617. Dadurch ist die Kostenwahrheit für die Leistungen des Wirtschaftshof bei den oben angeführten Bereichen um diesen Betrag vermindert.

Somit ergaben sich jährliche Gesamtkosten, welche den „Wirtschaftshof Mondseeland“ betreffen (Beträge in Euro):

	2022	2023	2024
Kostenbeiträge laut Bereiche	138.760	136.643	129.921
Kostenbeitrag nicht zugewiesen	24.770	28.884	30.913
Pachtaufwand	28.614	20.577	24.524
Betriebskosten	1.312	1.931	0
Gesamtkosten	193.456	188.034	185.359

Für die Bauhofremise, welche im Jahr 2010 die „Gemeinde-KG“ errichtete, hat die Gemeinde weiterhin Mietzahlungen an die „Gemeinde-KG“ von jährlich 1.035 Euro zu leisten. Diese Außenstelle wird vom Wirtschaftshof als Standplatz für Material und Fahrzeuge u.v.m. verwendet. Daneben hat die Gemeinde noch Zahlungen für geringwertige Wirtschaftsgüter, Brennstoffe, Instandhaltungen und sonstige Leistungen zu leisten.

Somit ergaben sich im überprüften Zeitraum Gesamtausgaben von 4.678 Euro (2022) bis 29.752 Euro (2024).

Die Gemeinde sollte mit dem Wirtschaftshof Gespräche hinsichtlich der Auslagerung der Remise an den Wirtschaftshof führen. Weiters sollte sie mit dem Wirtschaftshofverband eine Lösung für die Umlegung der Gemeinkosten im Sinne der Kostenwahrheit suchen.

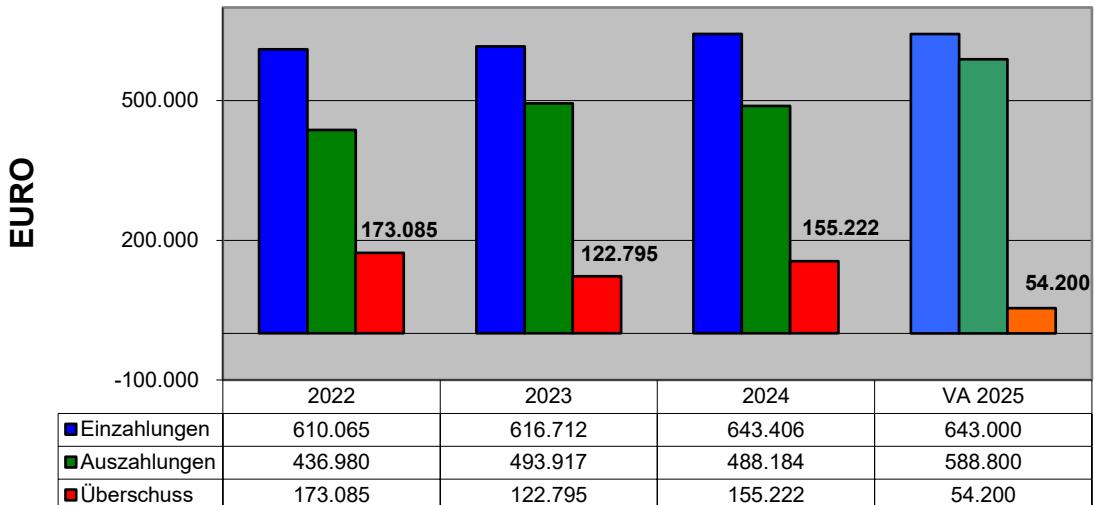
Die Erhöhung im Jahr 2024 ist darauf zurückzuführen, dass 24.702 Euro an Personalkosten bei der Gemeinde verblieben. Dies ist auf die Abfertigungszahlung aufgrund der Pensionierung eines Mitarbeiters des Wirtschaftshofs zurückzuführen.

Die Gemeinde erhielt jährliche Kostenbeiträge von 510 Euro bis 1.702 Euro. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Einzahlungen von Versicherungen sowie die Übernahme der Kosten für die Diensthandys der Wirtschaftshofbediensteten.

Öffentliche Einrichtungen

Abwasserbeseitigung

Abwasserbeseitigung



Werte ohne Interessentenbeiträge, Zuführungen zu Projekten und Investitionen

Die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde wird nicht als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit geführt, die Gemeinde bedient sich der Abwasserbeseitigung des Reinhaltungsverbandes. Daher wird die Abwasserbeseitigung auch im Ansatz 811 in der Buchhaltung dargestellt.

Die Gemeinde ist Mitglied bei dem Reinhaltungsverband Mondsee-Irrsee.

Der Anschlussgrad an die Abwasserbeseitigung beträgt 83 % (2.224 Personen). In der Gebührenkalkulation aus 2025 ist ein Kostendeckungsgrad für 2023 von 132 %, 2024 von 121 % und für 2025 108 % ausgewiesen. In der Kalkulation 2023 sind keine Eigenkapitalzinsen berücksichtigt.

Die Gebührenkalkulation ist ordnungsgemäß und vollständig zu erstellen.

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung verzeichnete im Finanzierungshaushalt Überschüsse: 2022 in Höhe von 173.085 Euro, 2023 122.795 Euro, 2024 155.222 Euro. Im Jahr 2025 ist ebenfalls ein Überschuss in Höhe von 54.200 Euro präliminiert.

Die Kanalordnung beruht auf einer Verordnung aus 2002, eine Abänderung erfolgte 2007. Eine Verordnungsprüfung liegt vor.

Die Kanalordnung sollte auf ihre Aktualität hin geprüft werden, hierbei wird auch auf die Muster-Kanalordnung⁷ verwiesen.

Einnahmen

Die laufenden Jahreseinzahlungen aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigung sind im überprüften Zeitraum von 610.065 Euro auf 643.406 Euro gestiegen, die Höhe der Abwassergebühren je m³ blieb in diesem Zeitraum unverändert.

Die Kanalbenützungsgebühren waren im Jahr 2024 in Höhe von 555.271 Euro mit 86 % an den Gesamteinnahmen beteiligt, 2022 betrugen die Einzahlungen daraus 538.589 Euro.

⁷ Siehe dazu Schreiben AUWR-2006-122/389-Lu vom 27. März 2024

Ausgaben

Die laufenden Auszahlungen zeigten im überprüften Zeitraum einen Anstieg von 436.980 Euro (2022) auf 488.184 Euro (2024). Dies ist ua. auf die Auszahlungen für die Betriebskosten des RHV zurückzuführen, sie stiegen von 166.600 Euro auf 212.139 Euro an.

Gebühren

Die gültige Kanalgebührenordnung beschloss der Gemeinderat im Dezember 2002, zuletzt erfolgte eine 4. Abänderung durch Beschluss im Februar 2006. Eine Erhöhung der jährlichen Hebesätze erfolgte mit dem Beschluss des Voranschlags. Aufgrund der geringen Übersichtlichkeit sollte die Gemeinde eine neue Kanalgebührenordnung beschließen.

Dem Gemeinderat wird nahegelegt, die Kanalgebührenordnung neu zu fassen und zu beschließen.

Kanalanschlussgebühren

Die Höhe der Mindestanschlussgebühren für unbebaute und bebaute Grundstücke entsprach immer den von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Mindestgebührensätzen.

Die Kanalanschlussgebühr betrug im Jahr 2024 für bebaute Grundstücke 30,61 Euro (inkl. USt) pro m² der Bemessungsgrundlage.

Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der verbauten Fläche. Bei mehrgeschossiger Bebauung ist die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene Kanalnetz aufweisen, heranzuziehen. Dachgeschosse, Dachräume und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz.

Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Gebäude ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten. Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB Ausbauten im Dach- oder Kellergeschoß – Meldepflicht) generell schwierig.

Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen empfehlen wir eine Änderung hinsichtlich des Entstehens des Abgabenanspruchs.

Die Kanalgebührenordnung sollte hinsichtlich des Entstehens des Abgabenanspruchs dahingehend abgeändert werden, sodass der Abgabenanspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeföhrten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Die Gemeinde hob im überprüften Zeitraum Kanalanschlussgebühren in Höhe von insgesamt 402.515 Euro ein.

Seitens der Gemeinde hat eine Überprüfung der Anschlusspflicht im Bereich der Abwasserbeseitigung stattgefunden. Bei dieser Überprüfung stellte die Gemeinde fest, dass der Anschlusszwang im 50 Meter-Bereich umgesetzt ist. Eine stichprobenartige Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Zum Prüfungszeitpunkt lagen keine Genehmigungen einer Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht vor.

Anhand der Bauakten der Jahre 2022 bis 2024 erfolgte die stichprobenartige Überprüfung der Durchsetzung der Anschlusspflicht an die Kanalanlage. Es ergaben sich weiters auch keine Beanstandungen bei den Anschlussgebühren.

Benützungsgebühren

Die Gebührenkalkulationen im Prüfungszeitraum legte die Gemeinde der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vor. Für 2025 ist ein Kostendeckungsgrad von 108 % ausgewiesen.

Laut Kanalgebührenordnung betrug die Benützungsgebühr 4,52 Euro (inkl. USt) je Kubikmeter im gesamten Prüfungszeitraum und lag somit bei den Mindestvorgaben des Landes OÖ.

Die Mindestgebühr der Gemeinde entspricht pro Wohnung/ Wohnhaus 50m³ Abwassermenge.

Die Gemeinde hebt darüber hinaus auch eine Grundgebühr je Wohneinheit (ebenfalls für Dauercamper) bzw. Anschluss von jährlich 55,96 Euro (inkl. USt) ein.

Die Gemeinde konnte 2023 und 2024 eine Kostendeckung erreichen.

Im Zusammenhang mit der Kostendeckung wird darauf verwiesen, dass der Verfassungsgerichtshof in einem Erkenntnis die Ermächtigung zur Kalkulation von plannäßigen Überschüssen so versteht, dass sie nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem „Inneren Zusammenhang“ stehen.⁸ Die Aufsichtsbehörde hat empfohlen, die Gründe für Überschüsse und den „Inneren Zusammenhang“ in einer Sitzung festzulegen und im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.

Die Gemeinde hat daher den „Inneren Zusammenhang“ zu begründen und dies in einer Verhandlungsschrift ausreichend zu dokumentieren. Es wird empfohlen, für die Begründung des inneren Zusammenhangs das von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellte Erhebungsblatt zu verwenden und der Gebührenkalkulation anzuschließen.

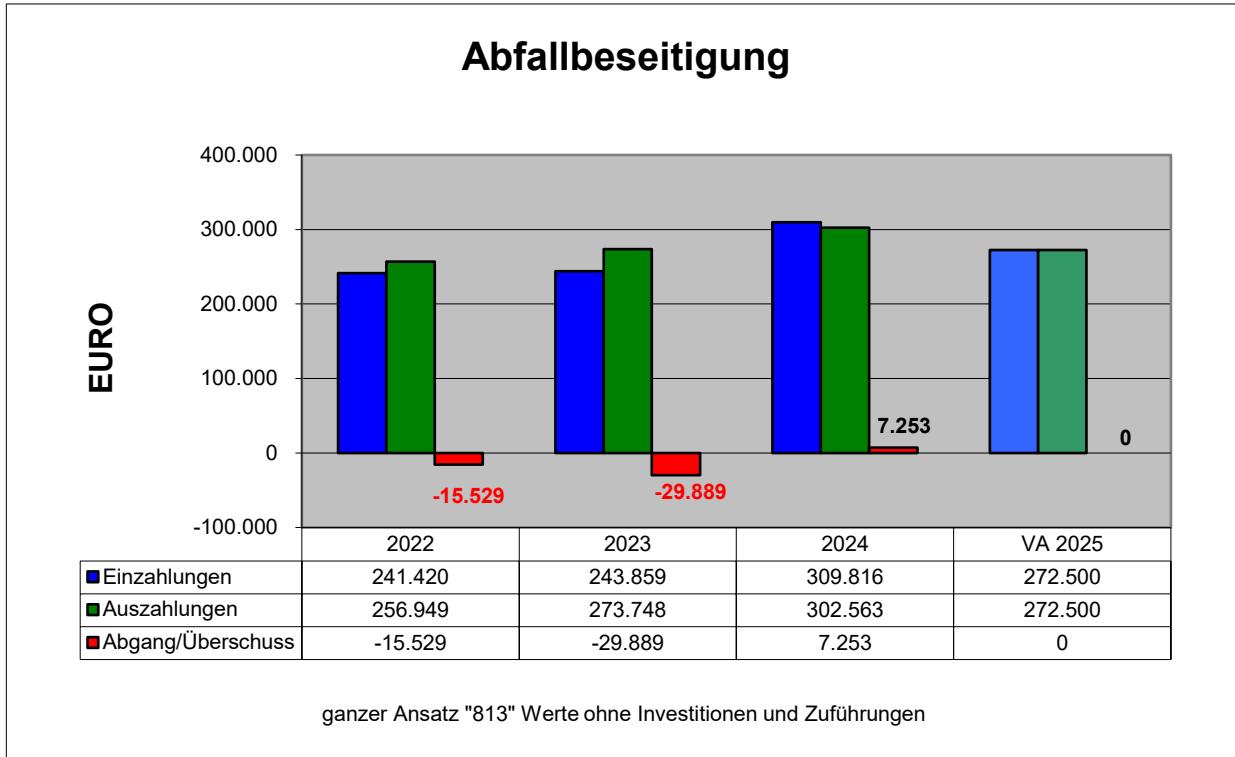
Bereitstellungsgebühr

In der gültigen Kanalgebührenordnung ist keine Bereitstellungsgebühr für angeschlossene, unbebaute Grundstücke vorgesehen.

Es wird empfohlen, eine Bereitstellungsgebühr von 33 Cent je m² vorzusehen (analog zu dem Erhaltungsbeitrag laut Oö. Raumordnungsgesetz 1994).

⁸ Definition: siehe Schreiben der Aufsichtsbehörde zur Erstellung des Voranschlags

Abfallbeseitigung



Der Betrieb der Abfallbeseitigung ist in einer Abfallordnung geregelt, die der Gemeinderat zuletzt im Jahr 2019 beschlossen hat. Die Berechnung des Volumens des Abfallbehälters richtet sich nach der Haushaltsgröße. Die Sammlung der Hausabfälle erfolgt entweder zweiwöchentlich oder vierwöchentlich. Die Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt ganzjährig zweiwöchentlich.

Die Sammlung der Hausabfälle könnte die Gemeinde in Gebieten, in denen die Abholung der Biotonnenabfälle erfolgt, auf einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen verlängern.

Gegebenenfalls kann die Gemeinde zusätzlich oder anstatt der zweiwöchentlichen Abfuhr ein sechswöchentliches Abfuhrintervall für Hausabfälle anbieten.

Auch die Abfallgebührenordnung gemäß Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 beschloss der Gemeinderat im Jahr 2019. In dieser Gebührenordnung ist geregelt, dass neben der Gebühr je abgeföhrte Abfalltonne (bzw. Abfallsack) eine Grundgebühr hinzukommt.

Gebarung

Der Betrieb der Abfallbeseitigung (ganzer Ansatz „813“) schloss in den Jahren 2022 und 2023 mit Abgängen zwischen 15.529 Euro und 29.889 Euro ab. Der Rechnungsabschluss 2024 weist einen Überschuss in Höhe von 7.253 Euro aus. Der Voranschlag 2025 ist ausgeglichen dargestellt. Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan sind für die Planjahre bis 2029 jährliche Abgänge von 14.400 Euro bis 37.400 Euro präliminiert.

Die Aufsichtsbehörde empfiehlt im Bereich der Abfallbeseitigung eine ausgeglichene Gebarung.

Die Gemeinde sollte Maßnahmen ergreifen, die nachhaltig eine Kostendeckung gewährleisten.

Die Gebarung der Abfallbeseitigung wird in den Rechenwerken untergliedert:

- „8130 – Abfallabfuhr“
- „8131 – Abfallwirtschaft Kompostierung“
- „8132 – Abfallwirtschaft Biotonne“

„8133 – Abfallwirtschaft Papiertonne“
„8134 – Windeltonne“

Grundsätzlich ist eine Untergliederung im Ansatz nicht notwendig, da die komplette Gebarung der Abfallbeseitigung kostendeckend zu führen und nur eine Gebührenkalkulation für den gesamten Bereich zu erstellen ist.

Die Auszahlungen erhöhten sich im Zeitraum 2022 bis 2024 um 18 % (45.614 Euro). Für das Finanzjahr 2025 veranschlagte die Gemeinde wiederum eine Verringerung um 30.063 Euro. Die Erhöhung im Jahr 2024 ist vorrangig auf die Auszahlung der erhaltenen Mittel aus dem Gebührenbremse-Gesetz (42.115 Euro) zurückzuführen, weiters haben sich die Auszahlungen an den Bezirksabfallverband um 11.268 Euro, die Transportkosten für Hausabfälle und Biomüll um 19.677 Euro und Auszahlungen für die Kompostierung Mondseeland um 9.499 Euro erhöht. Personen der Gemeinde St. Lorenz können den Grünschnitt zur Kompostieranlage bringen. Maximal 5 m³ pro Person und Quartal übernimmt die Gemeinde St. Lorenz kostenlos. Hierzu gibt es einen gültigen Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahr 2000. Der gültige Beschluss lautet jedoch, dass die Gemeinde die Kosten für die Entsorgung von Grün- und Strauchschnitt von Personen mit Hauptwohnsitz zur Gänze und von Personen mit Nebenwohnsitz zu 50 % übernimmt.

Die Gemeinde sollte die Regelung hinsichtlich Kostenübernahme bis 5m³ pro Person und Quartal in die Gebührenordnung aufnehmen.

Im Gegenzug erfolgte eine Evaluierung der Verwaltungskostentangente, diese hat sich im gleichen Zeitraum von 45.000 Euro auf 4.900 Euro verringert.

Die Einzahlungen haben sich im selben Zeitraum um 28 % (68.397 Euro) erhöht. Im Voranschlag 2025 ist wiederum eine Verringerung der Einzahlungen um 37.316 Euro präliminiert. Die Erhöhung ist auch hier auf die erhaltene Zahlung zur Finanzierung einer Gebührenbremse zurückzuführen. Weiters haben sich auch die Einzahlungen der Abfallgebühren um 27.541 Euro erhöht. Auch erhielt die Gemeinde jährliche Gutschriften des Bezirksabfallverbands von 1.498 Euro bis 1.748 Euro. Für Müllsäcke und Windelsäcke erhielt die Gemeinde im Jahr 2023 insgesamt 2.904 Euro von den Gemeinden Innerschwand am Mondsee und Tiefgraben. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde St. Lorenz die Müllsäcke und Windelsäcke einkauft und an die anderen 2 Gemeinden weiterverrechnet. Seit dem Jahr 2024 gibt es keine Windelsäcke mehr. Die Windeltonne wird vom Abfalltransporter kostenlos zur Verfügung gestellt und von den Wirtschaftshofmitarbeitern ausgeliefert.

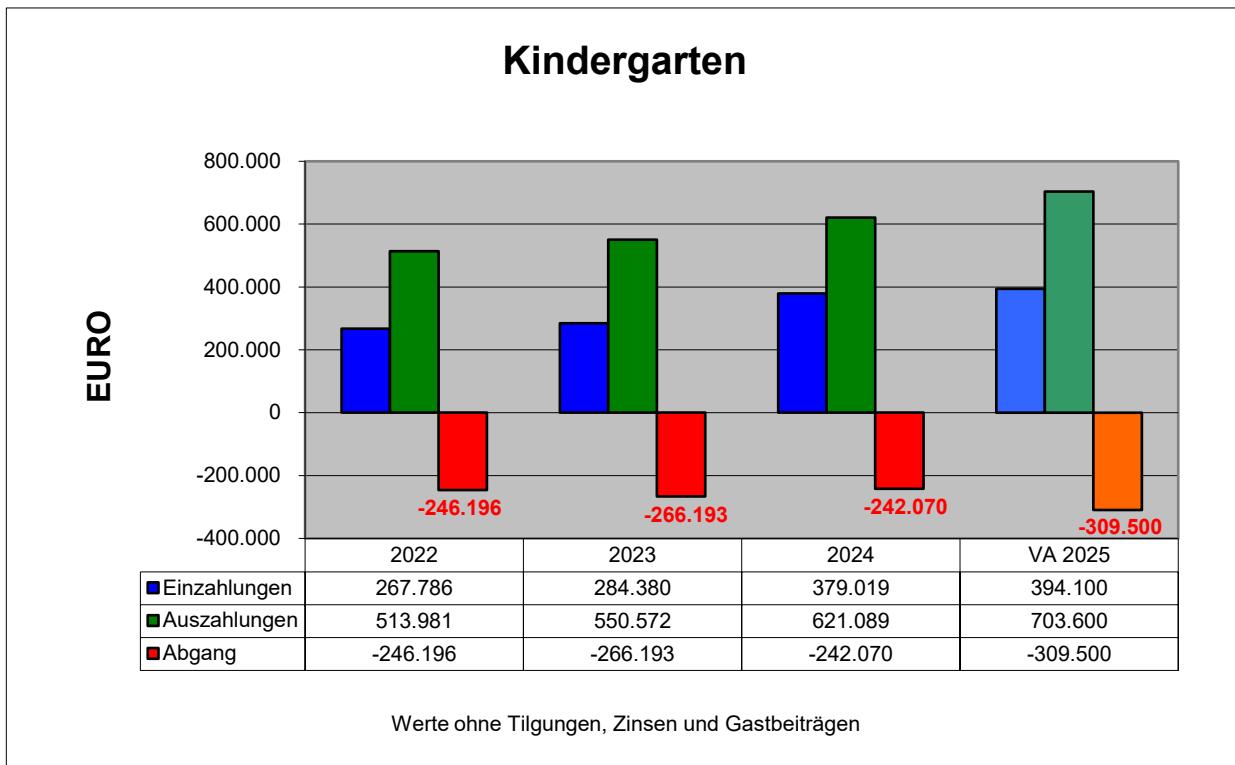
Seit Beschluss der Abfallgebührenordnung im Jahr 2019 erfolgte die erste Gebührenanhebung im Rahmen der Beschlussmachung und Kundmachung des Voranschlags 2024. Im Jahr 2025 erfolgte eine neuerliche Anhebung der Abfallgebühren. Die Abfallgebühren haben sich im überprüften Zeitraum um 10 % erhöht.

Je nach Größe des Abfallbehälters ist für jede Liegenschaft, unabhängig von der Anzahl der tatsächlichen Entleerungen, eine jährliche Grundgebühr von 133,08 Euro (2025) zu entrichten. Die weiteren Gebühren je abgeföhrte Abfalltonne (bzw. Abfallsack) waren im Jahr 2025 bei 4,80 Euro für die 60 Liter Tonne, 5,90 Euro für die 90 Liter Tonne, 7 Euro für die 120 Liter Tonne, 11,98 Euro für die 240 Liter Tonne und 5,07 Euro für den 60 Liter Sack.

Die Gemeinde hat die Gebühren in einem solchen Ausmaß anzuheben, dass damit die Auszahlungen zur Gänze gedeckt sind und die Gemeinde keinen Zuschuss zum Betrieb der Abfallbeseitigung leisten muss.

Im Jahr 2024 konnte erstmals eine Rücklagenzuführung in Höhe von 7.253 Euro aufgrund des Überschusses in gleicher Höhe erfolgen.

Kindergarten



Die Gemeinde betreibt einen 4-gruppigen Kindergarten. Im Kindergartenjahr 2024/2025 gab es 2 Regelgruppen, 1 Integrationsgruppe und 1 alterserweiterte Gruppe.

Die gültige Kindergarten- und Krabbelstabenordnung beschloss der Gemeinderat am 27. Juni 2024. Die Kinderbetreuungseinrichtungen sind von Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr und am Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet. Der Kindergarten sowie die Krabbelstube haben grundsätzlich ganzjährig geöffnet, lediglich in den Weihnachtsferien und in den letzten 3 Wochen vor Beginn des neuen Betreuungsjahrs sowie an Zwickeltagen ist der Kindergarten geschlossen. In den Semesterferien, in den Osterferien sowie in den ersten 5 Wochen der Sommerferien wird ein Journaldienst angeboten.

Die zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau gültige Tarifordnung für die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung beschloss der Gemeinderat am 27. Juni 2024.

Gebarung

Die Auszahlungen haben sich im überprüften Zeitraum von 513.981 Euro (2022) auf 621.089 Euro (2024) erhöht. Ein weiterer Anstieg der Auszahlungen ist im Voranschlag 2025 auf 703.600 Euro prognostiziert.

Die Gemeinde leistete jährliche Personalkosten von 452.553 Euro (2022) bis 530.323 Euro (2024). Die Erhöhung der Lohnkosten ist neben besoldungsrechtlichen Gründen auch auf die seit März 2023 zusätzlich gewährten Zuschläge für Kindergartenpädagoginnen und -assistentinnen gemäß dem Öö. Kinderbildungs- und -betreuungs Dienstrechtsanpassungsgesetz 2023 zurückzuführen. Da die Reinigung in den Jahren 2023 und 2024 eine Fremdfirma durchführte, kam es hier zu zusätzlichen Kosten von jährlich rund 28.100 Euro. Aufgrund der Neuinstallation des Internets waren Mehrkosten von 4.232 Euro zu verzeichnen.

Aufgrund des Neubaus des Gebäudes in dem sich der Kindergarten befindet, hat die Gemeinde jährliche Schuldendienste zu leisten. Die Gemeinde leistete im Jahr 2023 eine Sondertilgung in Höhe von 304.406 Euro. Im Jahr 2024 belief sich der Schuldendienst auf 39.525 Euro.

Für die Anmietung eines Handys sowie eines Kopierers leistete die Gemeinde jährliche Mietzahlungen von 1.439 Euro bis 2.327 Euro. Die Verbuchung erfolgte unter dem Konto „7005 Miet- und Pachtaufwand“.

Die Gemeinde sollte diese Anmietung unter dem Konto „705 Operating Leasing“ verbuchen.

Einzahlungsseitig erhielt die Gemeinde 267.786 Euro (2022), 284.380 Euro (2023) und 379.019 Euro (2024). Die Erhöhung ist hauptsächlich auf die im Jahr 2024 erhaltenen Mittel aus dem Zukunftsfonds von 71.431 Euro zurückzuführen. Auch hat sich der Landesbeitrag im überprüften Zeitraum um 39.397 Euro erhöht.

Weiters vermietet die Gemeinde die Bewegungsräumlichkeiten des Kindergartens an Vereine und Privatpersonen weiter. Hier konnte die Gemeinde Einzahlungen von 372 Euro bis 1.504 Euro erzielen. Für die Benützung der Bewegungsräumlichkeiten, des Turnsaals der Volksschule TiLO und des Vereinsheims gibt es eine gültige Tarifordnung vom Juli 2020. Es wird ein Tarif von 10 Euro je angefangener Stunde verrechnet.

Im Prüfungszeitraum verzeichnete die Gemeinde durchgehend Abgänge. Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl im Prüfungszeitraum und zeigt auch den jährlichen Abgang je Gruppe und Kind auf (Beträge in Euro):

	2022/2023	2023/2024	2024/2025
Gruppenanzahl	4	4	4
Kinderanzahl	76	76	65
Jahresabgang	-246.196	-266.193	-242.070
Abgang je Gruppe/Jahr	-61.549	-66.548	-60.518
Abgang je Kind/Jahr	-3.239	-3.503	-3.724

Es wird empfohlen, Potenziale für eine Verbesserung des Betriebsergebnisses auszuloten und diese konsequent umzusetzen.

Landeszuschüsse

Im Kindergarten konnte man im überprüften Zeitraum die für eine Maximalförderung erforderliche Anwesenheitszeit (30 Stunden/Gruppe) von 10 Kindern je Gruppe großteils nicht erreichen. Es kam im überprüften Zeitraum zu Unterschreitungen der Maximalbeiträge der Landeszuschüsse von 13.031 Euro (2023), 18.617 Euro (2024) und 10.160 (2025). Neben dieser Förderung erhielt die Gemeinde auch Förderungen für die Stützkräfte, diese betrug im überprüften Zeitraum 16.961 Euro bis 22.242 Euro. Im Jahr 2024 erhielt die Gemeinde zusätzlich von der Bildungsdirektion einen Elternbeitragsersatz, da es zu keiner Erhöhung der Elternbeiträge 2023/2024 kam, in Höhe von 1.200 Euro.

Elternbeiträge

Die in der Tarifordnung geregelten Elternbeiträge für die Betreuung der Kinder am Nachmittag entsprachen in ihrer Höhe den Bestimmungen der OÖ. Elternbeitragsverordnung 2024. Mit der Anmeldung in den Kinderbetreuungseinrichtungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 Euro eingehoben. Wird das Kind aufgenommen, wird dieser Betrag als Materialbeitrag herangezogen, wird das Kind nicht aufgenommen, wird die Bearbeitungsgebühr rückerstattet.

Gemäß § 3 Abs. 2 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2024 sind mit dem Elternbeitrag grundsätzlich alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, somit darf die Gemeinde keine Aufnahmegebühr (Bearbeitungsgebühr) in die Tarifordnung aufnehmen. Für die Einhebung einer Aufnahmegebühr ist ein Vorvertrag zwischen den Eltern und der Gemeinde abzuschließen.

Die Gemeinde hat hinsichtlich der Aufnahmegebühren einen Vorvertrag mit den Eltern abzuschließen.

Die Gemeinde hebt für das Kindergartenjahr einen Materialbeitrag in Höhe von 100 Euro ein. Gemäß Oö. Elternbeitragsverordnung kann die Gemeinde einen maximalen Materialbeitrag in Höhe von 133 Euro (Arbeitsjahr 2025/2026) jährlich vorschreiben.

Mit dem eingehobenen Materialbeitrag im Jahr 2023 konnte die Gemeinde die Auszahlungen nicht decken.

Eine jährliche Evaluierung des Materialbeitrags ist notwendig.

Die Gemeinde erhielt im überprüften Zeitraum 12.249 Euro (2024) bis 15.694 Euro (2022) an Elternbeiträgen für die Nachmittagsbetreuung ab 13:00 Uhr. Eine stichprobenartige Überprüfung der Berechnung der Elternbeiträge für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten und in der Krabbelstube zeigte, dass die Berechnung gemäß der Tarifordnung der Gemeinde erfolgt. Hierbei ist anzumerken, dass nur wenige Eltern die Gehaltsabrechnungen vorlegen. Bei der Durchsicht der Berechnungen und Unterlagen ist aufgefallen, dass nicht alle Eltern jeweils 3 Monatslohnabrechnungen vorgelegt haben und dass die Gemeinde teilweise die Berechnungen der Vorjahre herangezogen hat. Bei Nichtvorlage der Gehaltsabrechnungen erfolgte die Verrechnung des Maximalbetrags.

Die Gemeinde hat sich jährlich vor Beginn des neuen Kindergartenjahrs die aktuellen Lohnabrechnungen für die Berechnung vorlegen zu lassen.

Die Gemeinde hat darauf zu achten, dass beide Elternteile die geforderten Unterlagen vorlegen.

Für Journalgruppen bzw. Kooperationsgruppen hebt die Gemeinde eine Kaution ein. Hier wird ein Betrag von 25 Euro je Kind und Tag für ein unentschuldigtes Fernbleiben von der Betreuungseinrichtung im Nachhinein in Rechnung gestellt. Im Jahr 2023 erhielt die Gemeinde 360 Euro und im Jahr 2024 100 Euro. Wie bereits erwähnt, sind gemäß Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 mit dem Elternbeitrag alle Leistungen der Kinderbildungseinrichtung abgedeckt, somit ist die Einhebung einer Kaution nicht zulässig.

Die Vorschreibung einer Kaution hat zu unterbleiben.

Die Tarifordnung ist hinsichtlich der Aufnahmegebühr und der Kaution anzupassen.

Personal

Die Leitung (0,75 PE) des Kindergartens und der Krabbelstube ist freigestellt. 4 pädagogische Fachkräfte mit 3,69 PE sind als Gruppenführung tätig, 3 weitere elementarpädagogische Fachkräfte mit 1,15 PE als Assistenz und 5 Assistenzkräfte mit 3,58 PE stellen den weiteren Personaleinsatz dar.

Mittagessen

Das Mittagessen für den Kindergarten und die Krabbelstube wird in der Schulküche der Gemeinde Mondsee zubereitet und durch ein Busunternehmen zum Kindergarten bzw. zur Krabbelstube transportiert. Die Leiterin der Kinderbetreuungseinrichtungen schickt tagesaktuell die konkrete Essensanzahl an die Schulküche. Die Abrechnung der tatsächlich konsumierten Essen wird am Monatsletzten von der Leiterin an die Gemeinde übermittelt und dann direkt an die Eltern weiterverrechnet. Die Transportkosten schreibt die Gemeinde Tiefgraben vor und wird am Ende des Jahres anteilmäßig an die Gemeinde St. Lorenz weiterverrechnet.

In den Jahren 2022 bis 2024 blieb der Essenstarif mit 3,20 Euro pro Portion gleich. Eine Anhebung auf 4,20 Euro pro Portion erfolgte im September 2024. An die Gemeinde Mondsee leistete die Gemeinde St. Lorenz ab September 2024 einen Portionspreis von 3,50 Euro, davor betrug dieser 3,20 Euro.

Mit den eingehobenen Elternbeiträgen konnte die Gemeinde die Auszahlungen nicht gegenfinanzieren. Somit verblieben im überprüften Zeitraum Kosten von 446 Euro bis 1.174 Euro

bei der Gemeinde. Für die Übernahme der Kosten für das Mittagessen von hilfsbedürftigen Familien gibt es einen Gemeindevorstandsbeschluss.

Die Gemeinde hat die Essenstarife so festzusetzen, dass die Gemeinde die Auszahlungen (inkl. Transport) bedecken kann.

Kindertagentransport

Mit der Kinderbeförderung ist ein Transportunternehmen, mit 2 Bussen, betraut. Hierzu gibt es einen Vertrag zur Durchführung der Beförderung von Kindergartenkindern vom 28. Juni 2024. Die Busbegleitung wird von insgesamt 2 Assistenzkräften mit insgesamt 15,5 Wochenstunden (0,39 PE) übernommen.

Für die Transportkosten leistete die Gemeinde jährlich von 28.823 Euro bis 41.727 Euro. An Förderungen erhielt die Gemeinde jährlich 19.219 Euro bis 24.025 Euro. Die Transportkosten sind als hoch einzustufen.

Aufgrund der hohen Transportkosten wird auf die Tarifliste für Kindertagetransporte in Gemeinden hingewiesen.

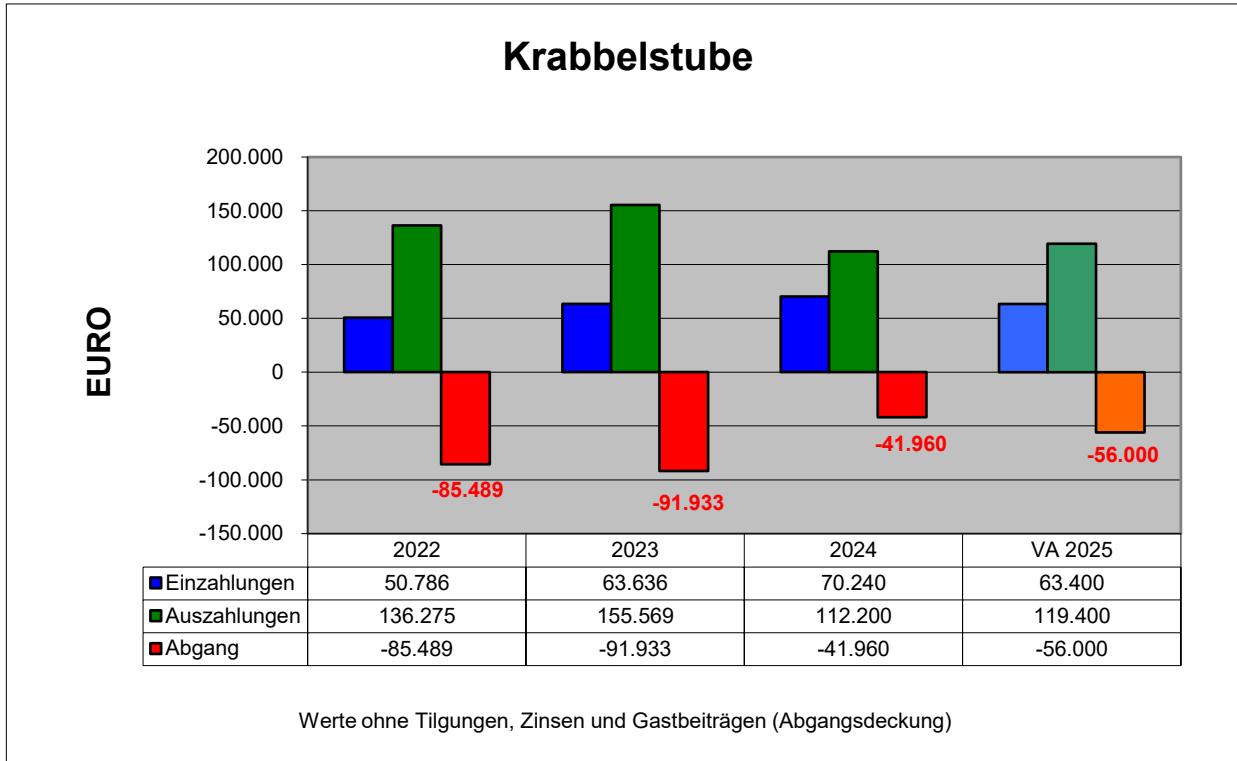
Die Gemeinde sollte in Anlehnung an die Tarifliste für Kindertagetransporte Verhandlungen mit dem Bustransportunternehmen führen.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Personalkosten für die Begleitperson in der Gebarung des Kindergartens aufscheinen.

Um eine Übersicht zu erhalten, ob mit den eingehobenen Elternbeiträgen die Kosten für die Begleitperson finanziert werden können, sind die Personalkosten unter dem Ansatz des Kindertagetransports darzustellen.

Seit September 2024 wird ein Elternbeitrag in Höhe von 30 Euro pro Monat vorgeschrieben, davor betrug der Elternbeitrag 20 Euro pro Monat. An Elternbeiträgen erhielt die Gemeinde im Jahr 2022 7.310 Euro, im Jahr 2023 5.080 Euro und im Jahr 2024 4.973 Euro.

Krabbelstube



Die Gemeinde betreibt eine 1-gruppige Krabbelstube. Im Gemeindegebiet gibt es noch eine weitere, von einem Verein betriebene Krabbelstube, wo die Gemeinde hohe Beiträge zu leisten hat.

Geburung

Die Verringerung des Abgangs im Jahr 2024 ist hauptsächlich auf verringerte Personalkosten von - 43.147 Euro zurückzuführen. Die Verringerung ist darauf zurückzuführen, dass eine Bedienstete im Schema „alt“ in den Kindergarten gewechselt ist und eine Bedienstete im Schema „neu“ den Posten übernommen hat.

Neben den Personalkosten (2022: 127.040 Euro, 2023: 137.987 Euro, 2024: 94.839 Euro) waren die Kosten für die Fremd reinigung in den Jahren 2023 und 2024 mit durchschnittlich 8.032 Euro am höchsten.

Die Zahlungen an den privaten Trägern haben sich im überprüften Zeitraum wie folgt entwickelt (Beträge in Euro):

	2022	2023	2024
jährliche Abgangsdeckung	52.551	84.057	65.063
Gutschrift	2.210	5.054	7.840
Gesamtabgangsdeckung	50.341	79.003	57.223

Für die Übernahme des Abgangs gibt es eine Abgangsdeckungsvereinbarung.

Elternbeiträge

In den Jahren 2022 und 2023 verzeichnete die Gemeinde jährliche Auszahlungen von 938 Euro bis 1.761 Euro für Bastelmanmaterial. Im Rechnungsabschluss 2024 sind keine Kosten dargestellt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde das gesamte Bastelgeld für das Krabbelstundenjahr 2023/2024 bereits an die Leiterin im September 2023 ausbezahlt.

An Elternbeiträgen zum Bastelbeitrag vereinnahmte die Gemeinde jährlich 637 Euro (2022) bis 912 Euro (2024). In den Jahren 2022 und 2023 konnte mit den eingehobenen Materialbeiträgen nicht das Auslangen gefunden werden.

Eine jährliche Evaluierung des Materialbeitrags ist notwendig.

Da bis September 2024 die Krabbelstube auch vormittags kostenpflichtig war, vereinnahmte die Gemeinde im überprüften Zeitraum jährlich durchschnittlich 7.936 Euro. Für die Nachmittagsbetreuung verzeichnete die Gemeinde Einzahlungen von 1.605 Euro (2024) bis 3.402 Euro (2022). Hierbei wird auf das Kapitel „Kindergarten – Elternbeiträge“ verwiesen.

In den Jahren 2023 und 2024 nahmen die Kinder der Krabbelstube die Möglichkeit des Mittagessens in der Betreuungseinrichtung an. Auch hier konnte die Gemeinde mit den eingehobenen Essensentgelten die Auszahlungen nicht gegenfinanzieren.

Die Essenstarife sind so festzusetzen, dass die Gemeinde die Auszahlungen gegenfinanzieren kann.

Landeszuschüsse

In der Krabbelstube konnte man im überprüften Zeitraum die für eine Maximalförderung erforderliche Anwesenheitszeit von 6 Kindern je Gruppe großteils nicht erreichen. Es kam im überprüften Zeitraum zu Unterschreitungen der Maximalbeiträge der Landeszuschüsse von 7.446 Euro (2023), 7.314 Euro (2024) und 7.257 (2025). Neben dieser Förderung erhielt die Gemeinde auch Förderungen für die Stützkräfte, diese betrug im überprüften Zeitraum 4.675 Euro bis 11.069 Euro. Im Jahr 2024 erhielt die Gemeinde zusätzlich von der Bildungsdirektion einen Elternbeitragsersatz, da es zu keiner Erhöhung der Elternbeiträge 2023/2024 kam, in Höhe von 961 Euro.

Hort

Kinder der Gemeinde St. Lorenz besuchen den Hort in der Volksschule der Marktgemeinde Mondsee. Im Jahr 2022 fielen keine Kosten an, im Jahr 2023 hatte die Gemeinde die Vorschreibung von 6.650 Euro für den Gastbeitrag für den Hort aus dem Jahr 2020 und 1.002 Euro für die Nachmittagsbetreuung des Schuljahres 2022/2023 zu leisten. Im Jahr 2024 leistete die Gemeinde einen Gastbeitrag für den Hort von 14.126 Euro für die Jahre 2021 bis 2023.

Der Aufwand für eine eingerichtete Beaufsichtigung der Schüler im Bereich der Schulliegenschaften außerhalb der Unterrichtszeit und für den Freizeitbereich des Betreuungssteils ist Bestandteil des Gastschulbeitrags.

Die Verbuchung des Gastschulbeitrags für die Nachmittagsbetreuung hat in der Gebarung der Volksschule zu erfolgen.

Essen auf Rädern

Die Gemeinde bietet von Montag bis Samstag (ausgenommen Feiertage) die Belieferung von Essen an Haushalte an. Das Essen wird in der Küche des Seniorenwohnheims Mondsee zubereitet und von geringfügig beschäftigten Mitarbeitern der Gemeinde zugestellt. Neben einem Stundensatz erhalten die Bediensteten auch das amtliche Kilometergeld.

Die jährlichen zugestellten Essen haben sich im überprüften Zeitraum von 1.707 Portionen auf 1.378 Portionen verringert. Dies entspricht einer monatlichen Konsumation von 115 bis 142 Portionen bzw. einer täglichen Konsumation von durchschnittlich 5 bis 6 Essen.

Die Gebarung der Aktion „Essen auf Rädern“ zeigte durchwegs Abgänge (Beträge in Euro):

	2022	2023	2024	VA 2025
Einzahlungen	25.746	17.709	16.452	16.400
Auszahlungen	34.909	20.207	23.188	25.700
Saldo	- 9.163	- 2.498	- 6.736	- 9.300

Die Personalausgaben (inkl. Kilometergeld) haben sich im überprüften Zeitraum von 19.612 Euro auf 10.529 Euro verringert. Zugleich haben sich auch die Einzahlungen der Leistungen für andere Gemeinden um 9.216 Euro verringert. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde ab dem Jahr 2023 die anteilmäßigen Personalkosten und Reisekosten gleich direkt bei der Auszahlung abzieht und nicht mehr als Einzahlung darstellt.

Bis Juni 2023 betrug der Essenstarif 9 Euro pro Portion, ab Juli 2023 11 Euro. Seit Jänner 2025 wird ein Essenstarif von 14 Euro verrechnet. Hierbei konnte die Gemeinde jährlich Einzahlungen von durchschnittlich 15.074 Euro lukrieren. Neben diesen Einzahlungen erhielt die Gemeinde ua. im Jahr 2024 1.239 Euro für den Transport des Mittagessens an einen Montessori Kindergarten durch die Fahrer der Aktion „Essen auf Rädern“. Die Gemeinde verrechnet 7,89 Euro pro Essensfahrt an den Kindergarten weiter.

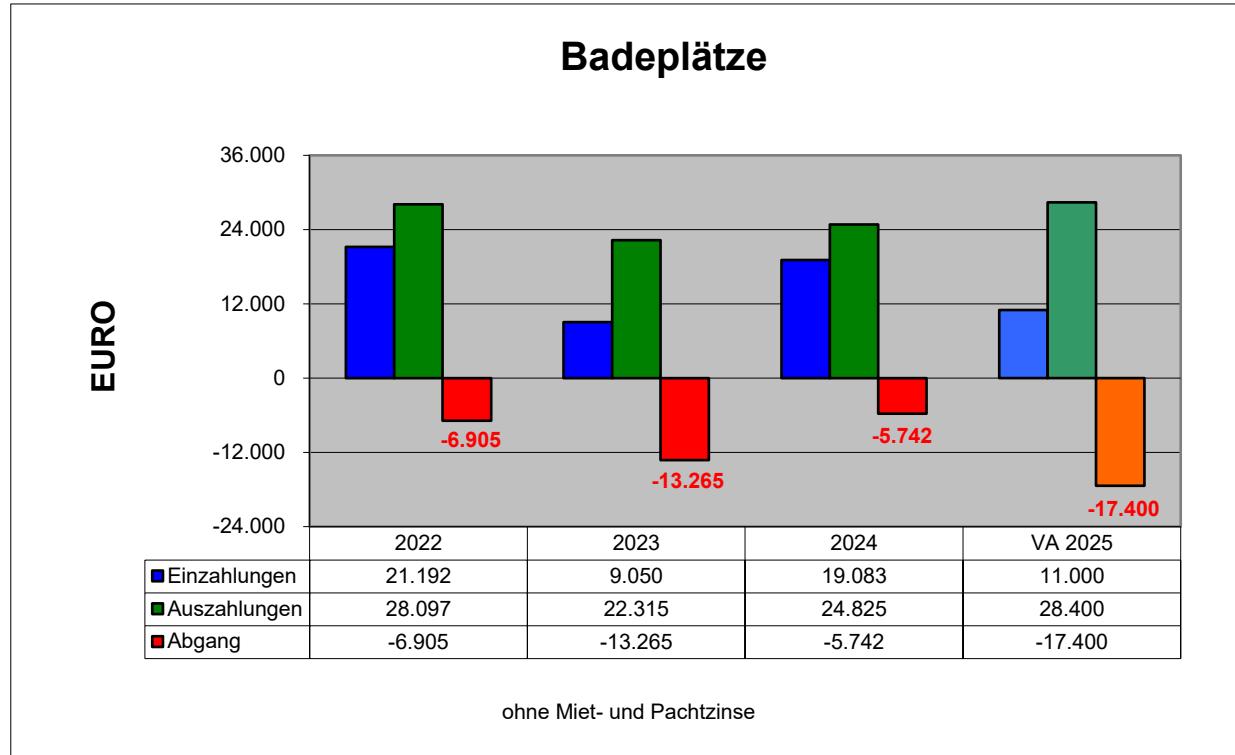
Der Ankaufspreis pro Portion hat sich im selben Zeitraum von 8,61 Euro (2022) auf 9,90 Euro (ab April 2024) erhöht. Die Gemeinde hatte Gesamtauszahlungen für den Ankauf des Essens von jährlich von 13.890 Euro bis 15.398 Euro zu leisten.

Eine auszahlungsdeckende Gebarung des Bereichs „Essen auf Rädern“ ist anzustreben.

Die Auszahlungen der Essensankäufe verbuchte die Gemeinde unter dem Konto „728“. Die Verbuchung müsste richtigerweise unter dem Konto „430“ stattfinden.

Die Richtlinien des Kontierungsleitfadens sind anzuwenden.

Badeplätze



In der Gemeinde St. Lorenz gibt es 2 öffentlich zugängliche Badeanlagen (Schwarzindien und Plomberg). Beide Anlagen sind kostenlos und rund um die Uhr zugänglich. Lediglich eine Parkgebühr von derzeit 5 Euro pro Tag wird eingehoben. Diese wird wiederum zu gleichen Teilen zwischen der Gemeinde und der Betreiberin der Parkautomaten aufgeteilt. Diese Einzahlungen sind jedoch nicht unter der Gebarung der Badeplätze verbucht. Die Gebarung der Parkplätze ist unter dem Ansatz „819 – sonstige öffentliche Einrichtungen“ zu finden.

Weiters verpachtet die Gemeinde bei beiden Badeplätzen jeweils das Buffet bzw. Teile der Badeanlage sowie einen Parkplatz für einen mobilen Essensstand. Die Gemeinde lukrierte hier Einzahlungen von 21.192 Euro (2022), 9.050 Euro (2023) und 19.083 Euro (2024). Die Verringerung der Einzahlungen im Jahr 2023 ist darauf zurückzuführen, dass es in diesem Jahr keinen mobilen Essensstand gab.

Die Gemeinde verpachtete die Badeanlage inkl. Buffet beim Badeplatz Plomberg. Die gesamte Badeanlage umfasst 5 Parzellen. Die Gemeinde ist lediglich Eigentümerin von 2 Parzellen und pachtet die weiteren 3 Parzellen von Privatpersonen an. Im Pachtvertrag mit dem Buffetbetreiber ist festgelegt, dass die Gemeinde lediglich 3 Parzellen (2 von der Gemeinde) verpachtet. Die Gemeinde schloss mit dem Pächter diesen Vertrag im Dezember 2018 ab und das Pachtverhältnis begann am 1. Mai 2019.

Der Pachtzins beträgt jährlich 2.500 Euro (exkl. USt) und ist indexiert. Eine Indexierung erfolgte seither nicht, auch im Jahr 2024 verrechnete die Gemeinde einen Pachtzins von 2.500 Euro. Im Jahr 2024 leistete die Pächterin eine Zahlung in Höhe von 5.000 Euro, da noch ein Pachtzins von Vorjahren fällig war.

Die Zahlungen sind gemäß Pachtvertrag einzufordern.

Die Anhebung des Pachtzinses gemäß der Indexierung hat zu erfolgen.

Die Pächterin ist für die regelmäßige Säuberung und Reinhaltung des gesamten Pachtobjekts verantwortlich, weiters sind auch die Rasenflächen in den Sommermonaten zu mähen. Die zu

entrichtenden Steuern, Abgaben, Versicherungen, Wasserzins, Wasserzählergebühr, Kanalbenützungsgebühr und die Kosten für das WC-Papier sind von der Gemeinde zu bezahlen. Steuern und Abgaben des Buffetbetriebs, Abfallgebühren, Strom- und Telefongebühren und das Reinigungsmaterial sind von der Pächterin zu bezahlen.

Die Badeanlage Schwarzindien ist seit 1. April 2024 an einen neuen Pächter verpachtet. Der zu entrichtende Pachtzins beträgt pro Jahr 7.083 Euro (exkl. USt) und ist indexiert. Die Betriebskosten sind wie beim Pachtvertrag hinsichtlich Badeplatz Plomberg vereinbart.

Die Auszahlungen (ohne Miet- und Pachtzinse) haben sich im überprüften Zeitraum von 28.097 Euro (2022) auf 24.825 Euro (2024) verringert. Der Großteil der Auszahlungen betraf die Kostenbeiträge für den Wirtschaftshof mit 8.820 Euro, Wasser- und Kanalgebühren in Höhe von 4.835 Euro, Instandhaltungsarbeiten mit 3.494 Euro sowie sonstige Verbrauchsgüter (Papierhandtücher und WC-Papier) mit 3.295 Euro. Obwohl in den Verträgen vereinbart ist, dass die Telefongebühren vom Pächter zu tragen sind, hatte die Gemeinde hier Auszahlungen im Jahr 2024 von 261 Euro. Die sonstigen Ausgaben beinhalteten auch Auszahlungen für Saisonparkkarten. Die Einzahlungen der von den Bürgern gekauften Saisonparkkarten sind unter dem Ansatz „819“ verbucht.

Die Gemeinde sollte die Auszahlung für Saisonparkkarten ebenfalls unter dem Ansatz verbuchen wie die Einzahlungen.

Um eine höhere Kostendeckung zu erreichen, sollten die Gemeinde mit den Pächtern Gespräche hinsichtlich der Übernahme der Betriebskosten führen.

Für die angepachtete Fläche beim Badeplatz Plomberg sowie Container verausgabte die Gemeinde jährlich durchschnittlich 9.758 Euro. Ein Container wird seit dem Jahr 2021 für einen Zeitraum von 6 Jahren angemietet. Der Container dient zur Herstellung und Lagerung von Speisen, da im Buffet nicht genügend Platz ist. Die Gesamtkosten für den Container belaufen sich auf 13.536 Euro und diese werden in jährlichen Raten abbezahlt.

Der Parkplatz beim Badeplatz Plomberg ist von der Gemeinde gepachtet. Hierfür leistete die Gemeinde jährlich 1.282 Euro. Weitere Auszahlungen waren in den Jahren 2023 und 2024 nicht zu verzeichnen.

An Parkgebühren erhielt die Gemeinde im Jahr 2022 18.039 Euro, im Jahr 2023 22.852 Euro und 25.108 Euro im Jahr 2024. Für die Parkraumbewirtschaftung im Gemeindegebiet gibt es eine Vereinbarung aus dem Jahr 2015 für den Badeplatz Schwarzindien und einen Nachtrag aus dem Jahr 2016 für die Parkraumbewirtschaftung beim Badeplatz Plomberg.

Um Mehreinnahmen zu erzielen, sollte die Gemeinde die Parkplatzgebühren, wie in einem nahegelegenen Seengebiet, auf 6 Euro anheben.

Die Gebarung der Parkplätze bei den Badeanlagen sollte auch unter dem Ansatz der Badeplätze („831“) erfolgen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Volksschule

Die Volksschule TiLo ist der Gemeinde Tiefgraben zugeordnet und die Gemeinde St. Lorenz übernimmt 50 % sämtlicher Kosten. Die Gemeinde St. Lorenz hatte jährlich 115.537 Euro bis 165.412 Euro an Schulerhaltungskosten an die Gemeinde Tiefgraben zu leisten.

Die Zahlungen für die Schulassistenten haben sich im überprüften Zeitraum von 2.508 Euro auf 25.657 Euro erhöht. Daneben hatte die Gemeinde im Jahr 2024 noch Personalkosten in Höhe von 12.684 Euro zu zahlen. Auf Wunsch der Schulleitung und der Bildungsdirektion ist eine Person für die Betreuung eines Kindes als Schulassistenten bei der Gemeinde St. Lorenz beschäftigt worden. Der Betreuungsbedarf hat sich von 15 Wochenstunden auf 4 Wochenstunden ab September 2024 verringert. Das Dienstverhältnis endet mit dem Schuljahr 2024/2025. Die Einstufung erfolgte in GD 22. Die Gemeinde erhielt im Jahr 2024 3.518 Euro an Förderungen für die Schulassistenten. Der Dienstposten scheint jedoch nicht im Dienstpostenplan auf.

Alle Bediensteten der Gemeinde sind im Dienstpostenplan anzuführen.

Gastschulbeiträge Volks- und Mittelschulen

Im Zuge der Geburungsprüfung erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung der Gastschulbeitragsvorschreibungen der Volks- und Mittelschule des Jahres 2024.

Die Gemeinde leistete jährlich durchschnittlich 9.381 Euro an Gastschulbeiträgen an andere Volksschulen. Für Mittelschulen leistete die Gemeinde jährliche Gastschulbeiträge von 122.030 Euro bis 265.826 Euro. Daneben entfielen im Jahr 2022 noch 11.874 Euro und im Jahr 2023 8.107 Euro an Entgelte für die Schulassistenten.

Die Überprüfung der Schulabrechnungen anderer Gemeinden ergab, dass in einigen Abrechnungen textlich nicht eindeutig zugeordnete "Entgelte für sonstige Leistungen" enthalten waren. Diese konnten keine klare Verbindung zum Schulerhaltungsaufwand herstellen.

Der laufende Schulerhaltungsaufwand, der zur Berechnung der Kopfquote für die Ermittlung des Gastschulbeitrags heranzuziehen ist, ist im § 50 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) definiert. Ergänzend dazu hat die Aufsichtsbehörde in diversen Schreiben Konkretisierungen und Erläuterungen bekannt gegeben⁹.

Es sind nur die laufenden Schulerhaltungskosten zu berücksichtigen.

Es besteht die Möglichkeit, die Schulerhalter auf diese Tatsachen aufmerksam zu machen oder gemäß § 51 Abs. 3 Oö. POG 1992 Einspruch gegen die Gastschulbeitragsvorschreibung zu erheben.

Schülertransport

Seitens der Gemeinde gibt es mit einem Busunternehmen eine Vereinbarung betreffend den Schülertransport im Gelegenheitsverkehr. Grundsätzlich sind Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr einzurichten, wenn kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht. Eine Eignung ist grundsätzlich gegeben, wenn Schüler Wartezeiten von nicht mehr als einer Unterrichtsstunde entstehen bzw. der Weg bis zur Schule bzw. bis zur nächsten Haltestelle nicht mehr als 2 km beträgt. Sind gemeinsam mit berechtigten Schülern auch nicht berechtigte Schüler (weniger als eine Stunde Wartezeit, weniger als 2 km Schulweg/Weg zur Haltestelle) im Gelegenheitsverkehr zu befördern, erfolgt die Beauftragung an ein Busunternehmen durch die Gemeinde. Nach Zustimmung des Finanzamts beschloss der Gemeinderat am 27. Juni 2024 die Beauftragung.

⁹ Gem-310002/248-2005-Wa/Mt/PI vom 18.7.2005, IKD(Gem)-310002/336-2009-Wa vom 16.7.2009

Zum Transport berechtigt sind jene Schüler, für die der Selbstbehalt an das Busunternehmen bzw. an die Gemeinde (für nicht berechtigte Kinder im Gelegenheitsverkehr) entrichtet wird. Derzeit wird ein Tarif von 30 Euro pro Monat eingehoben.

Für Kinder, die nicht berechtigt sind im Gelegenheitsverkehr, vereinnahmte die Gemeinde jährlich von 4.060 Euro bis 6.718 Euro. Weiters erhielt die Gemeinde jährliche Förderungen von der Finanzlandesdirektion für Kinder außerhalb der 2 Kilometer-Grenze von 37.651 Euro bis 61.490 Euro.

Auszahlungen an das Transportunternehmen leistete die Gemeinde von 65.877 Euro im Jahr 2022, 101.737 Euro im Jahr 2023 und 98.670 Euro im Jahr 2024.

Somit konnte die Gemeinde mit den eingehobenen Tarifen und Förderungen nicht das Auslangen finden und bei der Gemeinde verblieb folgender jährlicher Abgang (Beträge in Euro):

	2022	2023	2024
Abgang Finanzierungshaushalt	- 9.960	- 55.859	- 30.999
Abgang Ergebnishaushalt	- 19.369	- 40.125	- 30.999

Der hohe Abgang im Jahr 2023 resultiert daraus, dass die Gemeinde die Förderung (7.846 Euro) für die Monate November und Dezember erst im Februar 2024 erhielt. Weiters hatte die Gemeinde im Jahr 2023 13 Schülertransport-Monate zu zahlen (November 2022, Dezember 2022, Jänner bis Dezember 2023) und im Jahr 2022 nur 10 Monate (Dezember 2021-Oktober 2022) und im Jahr 2024 11 Monate (Jänner bis Dezember 2024), jeweils ohne den Monat August. Somit kam es hier auch zu höheren Zahlungen als in den Vergleichsjahren.

Anhand der jährlichen Rechnungen ermitteln sich im überprüften Zeitraum folgende Fehlbeträge (Beträge in Euro):

	2022	2023	2024
Transportkosten	75.287	85.885	98.670
Förderung	51.858	45.497	53.645
Saldo	- 23.429	- 40.388	- 45.025

Aufgrund der hohen Transportkosten hat die Gemeinde dahingehend zu überprüfen, ob der vereinbarte Tarif laut Tarifliste des Bundesministeriums für Familie und Jugend verrechnet wird.

Die Verbuchung des Schülertransports erfolgt unter dem Ansatz „2117“.

Laut Kontierungsleitfaden ist der Schülertransport unter dem Ansatz „232“ zu verbuchen.

Beim Ansatz „690 – OÖ Verkehrsverbund“ leistete die Gemeinde jährlich 7.776 Euro bis 23.070 Euro an die Direktion Straßenbau und Verkehr gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Oö. Nah- und Regionalverkehrs-Finanzierungsgesetz.

Des Weiteren leistete die Gemeinde jährlich 13.905 Euro (2022) bis 42.236 Euro (2024) an die Österreichische Postbus AG für einen Shuttledienst. Hier handelt es sich um einen Mikro-Nahverkehr aller 7 Mondseelandgemeinden. Die Gemeinde beschloss den Vertrag mit einer Laufzeit von 3 Jahren (Laufzeit bis August 2025). Da sich dieses Projekt nicht rentierte und immer höhere Auszahlungen zu erwarten sind, wird dieser Vertrag hinsichtlich Shuttledienst mit Ende der Laufzeit nicht mehr weiterverlängert.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Gemeinde St. Lorenz vermietete 14 Wohnungen in einem im Jahr 2016 errichteten Gebäude für „altersgerechten Wohnen“. Weiters vermietet die Verwaltungsgemeinschaft ein Geschäftslokal im Untergeschoss des Amtsgebäudes in Mondsee.

Laut Mietvertrag vom März 2019 hat dieser Geschäftsraum ein Flächenausmaß von 41,27 m². Ein Hauptmietzins von 786 Euro ist vereinbart. Zusätzlich zum Hauptmietzins sind die anteilmäßigen Betriebskosten und laufende öffentliche Abgaben zu verrechnen. Der Hauptmietzins ist gemäß VPI 2016 wertgesichert. Im überprüften Zeitraum erhielt die Gemeinde hier Einzahlungen von 3.671 Euro im Jahr 2022, 3.969 Euro im Jahr 2023 und 4.113 Euro im Jahr 2024. Auszahlungen sind keine verbucht. Die eingehobenen Betriebskosten sind unter dem Ansatz „010 – Zentralamt“ verbucht und betragen für die Gemeinde St. Lorenz für das Jahr 2022 497 Euro, für das Jahr 2023 318,10 Euro und für das Jahr 2024 409 Euro. Die Mietzahlungen teilen sich die 3 Gemeinden gemäß Miteigentumsanteile auf. Die anfallenden Auszahlungen sind auch unter dem Ansatz „010 – Zentralamt“ verbucht.

Um einen Überblick über die Wirtschaftlichkeit der Vermietung des Geschäftsraums zu erhalten, sind die Auszahlungen und Einzahlungen unter dem Ansatz „846“ zu verbuchen.

Die Gebarung des „altersgerechten Wohnen“ hat sich im überprüften Zeitraum wie folgt entwickelt (Beträge in Euro):

	2022	2023	2024
Auszahlungen			
Tilgung und Zinsen	40.490	184.556	52.989
Heizung	2.909	4.626	6.166
Kostenbeiträge Wirtschaftshof	1.239	1.508	1.620
sonstige Leistungen	33.284	33.497	34.676
Gesamtauszahlungen	77.922	224.188	95.450
Einzahlungen			
Vermietung	71.739	75.062	80.102
Betriebskosten	5.085	5.225	7.369
Gesamteinzahlungen	76.824	80.286	87.471
Saldo	- 1.098	- 143.902	- 7.979

Die Erhöhung des Abgangs im Jahr 2023 ist darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde eine Sondertilgung in Höhe von 133.640 Euro leistete. Für diese Sondertilgung verwendete die Gemeinde einen Anteil der eingehobenen Miete sowie eine Rücklagenentnahme.

Beim „altersgerechten Wohnen“ gibt es mit jedem Bewohner einen eigenen Mietvertrag. Die Gemeinde schloss im Jahr 2016 10 Verträge, im Jahr 2018 einen Vertrag, im Jahr 2020 2 Verträge und im Jahr 2021 einen Vertrag ab.

Die Gemeinde bedient sich einer Hausverwaltung. Diese übernimmt die Vorschreibung der Mieten und Betriebskosten. Für die Aufgaben der Hausverwaltung übernahm die Gemeinde Verwaltungskosten von 2.650 Euro bis 3.291 Euro. Auch erfolgten von der Hausverwaltung die Verrechnung der Heizkosten, Betriebskosten und Instandhaltungskosten an die Gemeinde.

Eine Überprüfung der Abrechnungen durch die Gemeinde erfolgt nicht.

Die Gemeinde sollte stichprobenartig die Vorschreibungen der Hausverwaltung hinsichtlich Indexierung, Betriebskosten und ähnliches überprüfen.

Festzustellen war, dass die Gemeinde für die verwalteten Wohnungen, welche seit dem Jahr 2016 vermietet sind, keine Verwaltungskostenpauschale gemäß § 22 Mietrechtsgesetz (MRG) zur Deckung der Auslagen für die Verwaltung in den Mietverträgen vereinbarte.

Künftig sollte die Gemeinde durchgängig eine Verwaltungskostenpauschale vereinbaren und auch weiterverrechnen.

Festzustellen war, dass bei den vermieteten Wohnungen die Mietpreise unter dem Richtwert lagen. Die Preise pro m² für die Wohnungen lagen zwischen 4,87 Euro und 5,23 Euro. Der Mietrechtsgesetz Richtwert beträgt für Oberösterreich seit 1. April 2024 netto 7,23 Euro pro m².

Bei neuen Mietverträgen ist ein angemessener, marktüblicher Mietzins vorzusehen.

Grundsätzlich gehört die Vermietung nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde. Aus wirtschaftlichen Überlegungen sollte die Gemeinde aus diesen Vermietungen jedenfalls ein ausgeglichenes Ergebnis erzielen.

Förderungen

Landwirtschaftliche Förderungen

Seitens der Gemeinde wird jährlich eine Tierzuchtförderung gewährt. Hierfür verausgabte sie jährlich 14.130 Euro bis 16.080 Euro. Einen Beschluss des Gemeinderats für die Gewährung dieser Förderungen gibt es nicht.

Gemäß § 18 Oö. Tierzuchtgesezt 2019 kann die Gemeinde eine Tierzuchtförderung gewähren, ein Anspruch darauf ist nicht abzuleiten.

Die Gemeinde sollte unter diesem Aspekt die Weitergewährung dieser Förderung prüfen. Insbesondere ist dabei auch der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand miteinzubeziehen.

Weitere Förderungen

Die Gemeinde leistete im überprüften Zeitraum diverse Förderungen an Sportvereine. Eine stichprobenartige Überprüfung aller Subventionen des Jahres 2024 zeigt, dass Verwendungsnachweise und Beschlüsse des Gemeindevorstands bzw. des Gemeinderats vorliegen. Des Weiteren wird vom Gemeindevorstand jährlich im Dezember für das kommende Jahr eine Beihilfenliste beschlossen. Diese Liste beinhaltet jährliche Förderungen von durchschnittlich 14.680 Euro.

Die Gemeinde übernimmt auch die anteiligen Betriebskosten für die Stockhalle Mondsee (2024: 475 Euro). Weiters gibt es auch einen Gemeindevorstandsbeschluss hinsichtlich der Übernahme des anteilmäßigen Abgangs der Eislaufhalle. Hierfür leistete die Gemeinde im Jahr 2024 5.127 Euro.

Weiters fördert die Gemeinde Studenten mittels einer Studienbeihilfe in Höhe von 100 Euro je Semester. Hier leiste die Gemeinde im überprüften Zeitraum Auszahlungen in Höhe von 400 Euro bis 1.500 Euro. Der Gemeinderat fasste den Beschluss für die Studienbeihilfe am 22. September 2022.

Seitens der Gemeinde gibt es eine Unterstützung für mehrtägige Schulveranstaltungen im Pflichtschulbereich. Hierfür verausgabte die Gemeinde jährlich 4.072 Euro bis 4.814 Euro. Die Gemeinde legte einen Beschluss inkl. Richtlinien aus dem Jahr 1994 vor. Einen weiteren Beschluss hinsichtlich der Anpassung an den Euro aus dem Jahr 2001 legte die Gemeinde vor. Die Gewährung dieser Unterstützung ist laut diesen Beschlüssen einkommensabhängig. Die aktuellen vorgelegten Richtlinien aus dem Jahr 2012 sehen andere Kriterien, wie die beschlossenen vor.

Die Gemeinde hat die Notwendigkeit der Unterstützung bei Schulveranstaltungen zu überprüfen und einen neuen Beschluss inkl. Richtlinien zu fassen.

Im Jahr 2024 hatte die Gemeinde 19.316 Euro an Eigenmitteln bzw. an Vorfinanzierung für das Leader-Projekt „Aufbau von Alltagshilfen im Mondseeland“ zu leisten. Die Auszahlung ist in der laufenden Gebarung verbucht.

Investitionen, die einmalig vorkommen, sind über ein investives Einzelvorhaben abzuwickeln.

Freiwillige Feuerwehr

Im Gemeindegebiet gibt es 2 Freiwillige Feuerwehren.

Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP)

Die Gemeinde zählt nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 3.

Der Gemeinderat beschloss die GEP gemäß § 10 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 am 6. Dezember 2017, welche sich für die Fahrzeuge wie folgt darstellt:

Art	Bezeichnung	Baujahr	geplante Neuanschaffung
FF Keuschen			
KDOF	Kommandofahrzeug	2017	-
KLF	Kleinlöschfahrzeug	2017	2042
TLF	Tanklöschfahrzeug	2010	2035
FF St. Lorenz			
KDOF	Kommandofahrzeug	2015	2030
LFB	Löscherzeug	2015	2040
TLF	Tanklöschfahrzeug	1993	2019

Die Anschaffung des Tanklöschfahrzeugs der Freiwilligen Feuerwehr St. Lorenz erfolgte bereits im Jahr 2018.

Gebarung¹⁰

	2022	2023	2024	VA 2025
Beträge in Euro				
FF St. Lorenz				
Einzahlungen	30	0	600	0
Auszahlungen	19.588	22.445	27.855	28.800
Saldo	-19.558	-22.445	-27.255	-28.800
FF Keuschen				
Einzahlungen	0	4.341	2.400	0
Auszahlungen	39.299	34.873	32.126	30.400
Saldo	-39.299	-30.533	-29.726	-30.400
Gesamtsaldo	-58.858	-52.978	-56.981	-59.200

Nach den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ erfolgte ab 1. Jänner 2023 für jede Freiwillige Feuerwehr die Ermittlung eines plausiblen Finanzbedarfs durch das Landesfeuerwehrkommando Oberösterreich. Dieser wird jedes Jahr den Gemeinden zur Erstellung des Voranschlages bekannt gegeben. Der plausible Finanzbedarf entspricht einem Richtwert für das sachlich begründete unabewisliche Jahresfordernis der Feuerwehren.

Laut den Schreiben zur Erstellung der Voranschlüsse der Jahre 2023 bis 2025 errechnen sich folgende maximale Auszahlungsrahmen beider Feuerwehren (Beträge in Euro):

	2023	2024	2025
maximale Auszahlungen	59.300	67.600	65.800

¹⁰ ohne Investitionen

Die Gemeinde lag 2023 und 2024 bereits ohne Berücksichtigung der Auszahlungen für Brennstoffe, Strom, Versicherungen und den Austausch eines Einsatzfahrzeugs innerhalb der Richtwerte.

Einzahlungen konnte die Gemeinde großteils nur durch Fördermittel für den Ankauf von Dienstkleidung erzielen.

Aufgefallen ist, dass der Ankauf der Dienstbekleidung entweder als Investition oder als geringwertiges Wirtschaftsgut verbucht wird. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass, wenn mehrere geringwertige Wirtschaftsgüter in einem Bestellvorgang angeschafft werden, zu beachten ist, dass Wirtschaftsgüter, die aus Teilen bestehen, als Einheit aufzufassen und als Anlagengut zu aktivieren sind, wenn sie nach ihrem wirtschaftlichen Zweck eine Einheit bilden.

Auch ist für die Feuerwehreinsatzausstattung (Bekleidung) eine Nutzungsdauer von 10 Jahren vorgesehen.

Die Dienstbekleidung, auch welche unter dem Konto „GWG“ verbucht ist, ist zu aktivieren.

Auszahlungsseitig haben sich die Ausgaben bei der Freiwilligen Feuerwehr St. Lorenz für Instandhaltungen um 4.695 Euro aufgrund der Wartung von Rettungsgeräten und die Versicherung um 1.489 Euro aufgrund des Abschlusses einer Blaulichtversicherung erhöht. Die Auszahlungen bei der Freiwilligen Feuerwehr Keuschen haben sich um 7.173 Euro verringert. Hauptbestandteil der verringerten Auszahlungen sind geringe Instandhaltungen (-9.920 Euro) sowie verringerte Mietzinse (-1.186 Euro). Die Verringerung der Miete ist darauf zurückzuführen, dass die „Gemeinde-KG“ nicht mehr vorsteuerabzugsberechtigt ist. Daneben haben sich die Auszahlungen für Strom um 806 Euro und die Ausbildungs- und Reisekosten um 2.539 Euro erhöht.

Als Grundlage für die Vorschreibung von sowohl privatrechtlichen Entgelten als auch hoheitlichen Leistungen aus Feuerwehreinsätzen dienen die Feuerwehr-Tarifordnung sowie die Feuerwehr-Gebührenordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 (Oö. FWG 2015). Die gültige Feuerwehrgebührenordnung stammt vom 5. September 2024. Eine neue Feuerwehr-Tarifordnung erließ der Gemeinderat am 27. Juni 2024. Die Verordnungen entsprechen den Musterverordnungen der Aufsichtsbehörde.

In den Rechnungsabschlüssen erfolgte keine Darstellung von Einnahmen aus Feuerwehr-einsatzverrechnungen.

Gemäß § 6 Oö. FWG 2015 kann die Gemeinde für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nach diesem Gesetz kostenpflichtig sind, eine Gebührenordnung beschließen und die Kostenersätze vorschreiben.

Die Gemeinde hat sämtliche Möglichkeiten des Kostenersatzes gemäß Oö. Feuerwehrgesetz 2015 auszuschöpfen. Dazu sollte die Gemeinde regelmäßig die Einsatzberichte der Feuerwehr überprüfen und die ihr zustehenden Kostenersätze einfordern bzw. vorschreiben. Die Einzahlungen sind als solche in der Gemeindepbuchhaltung zu erfassen und in den Rechenwerken auszuweisen.

Infrastrukturkostenbeiträge

Seit Inkrafttreten einer Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 im September 2011 besteht die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen.

Unter diesem Titel werden die Beiträge zu den Kosten zusammengefasst, die für die Errichtung von Infrastruktur (ua. die Wasserversorgung, die Ableitung von Schmutz- und Regenwässern, die Errichtung von Verkehrsflächen und Straßenbeleuchtung etc.) anfallen.

Im Prüfungszeitraum hob die Gemeinde keine Infrastrukturkostenbeiträge ein. Bei den im Prüfungszeitraum durchgeführten Umwidmungsverfahren waren keine Aufschließungen erforderlich, die Infrastruktur lag bereits vor.

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Kanal und Verkehrsfäche) vorzuschreiben. An Aufschließungsbeiträgen (§ 25 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994)) vereinnahmte die Gemeinde im gesamten Prüfungszeitraum 36.410 Euro.

Bei der Gebarungseinschau erfolgte stichprobenartig eine Kontrolle der in Bauland gewidmeten unbebauten Liegenschaften bei der grundsätzlich keine Mängel festzustellen waren.

Bei insgesamt 5 Grundstücken bewilligt die Gemeinde eine Ausnahme gem. § 27 Oö. ROG 1994 (Aufschließungsbeiträge).

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass seit 2015 das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 künftige Ausnahmen nur mehr einmalig für 10 Jahre vorsieht. Darüber hinaus wird auch auf eine Entscheidung vom OÖ. LVwG¹¹ aus 2016 hingewiesen, wo die restriktive und strenge Handhabung von Ausnahmebewilligungen unterstrichen wird, sodass ein „Horten“ von Bauland durch das System der Aufschließungsbeiträge verhindert werden soll. Die Erteilung von Ausnahmebewilligungen ist mit erheblichen finanziellen Einbußen gleichzusetzen (da auch Erhaltungsbeiträge damit wegfallen).

Eine äußerst restriktive und strenge Handhabung von Ausnahmebewilligungen im Zusammenhang mit Aufschließungsbeiträgen wird empfohlen.

Erhaltungsbeiträge

In den Jahren 2022 bis 2024 konnten aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 ROG 1994) für den Bereich Kanal Einnahmen von 72.574 Euro erzielt werden. Eine stichprobenartige Überprüfung der Erhaltungsbeiträge ergab keine Mängel.

Im Hinblick auf die Mobilisierung von Bauland wird der Gemeinde empfohlen zu prüfen, ob im Sinne der gesetzlichen Regelungen eine Verdoppelung der Erhaltungsbeiträge für die Abwasserbeseitigungsanlage auf 0,66 Euro pro m² möglich ist. Gegebenenfalls sollten die Erhöhungen vom Gemeinderat beschlossen werden.

Raumordnung – Planungskosten

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten (Honorarkosten, Nebenkosten) für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern bzw. Grundeigentümern gemacht werden. Von dieser Regelung machte die Gemeinde grundsätzlich Gebrauch, die Kosten für Planänderungen im Rahmen von Einzeländerungsverfahren dritter Personen werden den Grundeigentümern weiterverrechnet.

Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt bei der 15-jährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren) des Flächenwidmungsplans als auch bei Einzeländerungsverfahren. Die Kostenvereinbarung hat sich an den tatsächlich entstandenen Kosten zu orientieren (zB Planerstellung oder Bodenuntersuchungen, jeweils bezogen auf das Grundstück).

Von der Möglichkeit der Kostenübertragung sollte die Gemeinde Gebrauch machen.

Gemeindestraßen

Die Gemeinde verausgabte für die Straßeninstandhaltung jährlich 80.892 Euro bis 149.149 Euro. Die Gebarung zeigte folgendes Bild (Beträge in Euro):

¹¹ LVwG-151009/4/VG

Beträge in Euro	2022	2023	2024	VA 2025
Einzahlungen ohne I-Beiträge	1.675	9.411	19.190	7.000
Auszahlungen	82.567	158.559	131.860	110.500
Netto-Abgang	-80.892	-149.149	-112.671	-103.500

Der Großteil der Auszahlungen entfiel auf die Instandhaltungstätigkeiten und -materialien durch externe Dienstleister (jährlich durchschnittlich 75.690 Euro) sowie die Vergütungen an den Wirtschaftshof (jährlich durchschnittlich 31.330 Euro).

2023 erwarb die Gemeinde Tiefgraben gemeinsam für die Gemeinden Innerschwand und St. Lorenz ein Dienstfahrzeug (E-Car). Die Kosten teilten die Gemeinden nach dem Einwohner schlüssel auf. Die Gemeinde St. Lorenz musste dazu eine Auszahlung von 22.444 Euro tätigen, die auf dem Ansatz Gemeindestraßen in der laufenden Gebarung verbucht war.

Dieses Fahrzeug ist keinem Mitarbeiter zugeordnet, es wird von verschiedenen Mitarbeitern für Dienstfahrten benutzt. Folglich wäre dieses Fahrzeug bzw. die Folgekosten dem Ansatz 010 (Zentralamt) zuzuordnen.

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum jährlich 1.675 Euro bis 19.190 Euro hauptsächlich durch Einzahlungen aus Strafgeldern (1.675 Euro bis 13.765 Euro 2024) und Kostenersätzen.

Die vereinnahmten Verkehrsflächenbeiträge sind in der oben angeführten Tabelle nicht berücksichtigt und betragen im Prüfungszeitraum insgesamt 87.579 Euro. Die Verkehrs flächenbeiträge werden zweckentsprechend zur Finanzierung investiver Straßenbauvorhaben bzw. zur Rücklagenbildung verwendet.

Eine stichprobenartige Einsicht in die Bauakten ergab eine zeitgerechte Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge nach der Erteilung der Baubewilligung und eine nach der Oö. Bauordnung 1994 entsprechende Verrechnung.

Der Netto-Abgang pro Kilometer (26,4 Kilometer Gemeindestraßen) betrug im überprüften Zeitraum zwischen 3.064 Euro und 5.650 Euro und ist als hoch einzustufen.

Die Gemeinde sollte im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Haushaltsführung die Ausgaben im Bereich der Gemeindestraßen restriktiv handhaben.

Versicherungen

Die Auszahlungen für Versicherungen haben sich im überprüften Zeitraum von 14.540 Euro auf 19.980 Euro für 2024 erhöht. Die Erhöhung 2024 ist insbesondere auf eine neu abgeschlossene Versicherung für die Gemeindeorgane zurückzuführen in Höhe von 2.500 Euro, sowie auf den Anstieg der Auszahlungen für die Versicherungen der Freiwilligen Feuerwehr St. Lorenz von 1.769 Euro auf 3.258 Euro. Im Bereich Zentralamt erhöhten sich die Auszahlungen von 5.751 Euro auf 7.419 Euro aufgrund von (Nach)zahlungen für die neuen Straßenlaternen. Diese Versicherung umfasst die Straßenlaternen der Verwaltungsgemeinschaft und sollte aufgeteilt je nach Gemeinde auf Ansatz 816 verbucht werden.

Auf die richtige funktionelle Zuordnung der Sachaufwendungen ist zu achten.

Die höchsten Prämien entfielen im Jahr 2024 dabei auf Versicherungen

- des Gemeindeamts (37,1 % oder 7.419 Euro),
- der Feuerwehren (27,2 % oder 5.441 Euro),
- des Kindergartens (13,4 % oder 2.687 Euro).

In den letzten 5 Jahren erfolgte keine Versicherungsanalyse durch einen unabhängigen Versicherungsberater.

Ein unabhängiger Versicherungsberater sollte die Versicherungsverträge regelmäßig alle 5 Jahre überprüfen.

Energiebezug

Strom

Die jährlichen Stromkosten betragen im überprüften Zeitraum 12.395 Euro bis 22.077 Euro (2024). Die höchsten Stromkosten im Prüfungszeitraum entfielen mit 13.193 Euro auf die Freiwilligen Feuerwehren, die mittels Wärmepumpe heizen, das Vereinsheim mit 10.691 Euro, das ebenfalls mit Wärmepumpe heizt und die öffentliche Beleuchtung mit 9.767 Euro.

Zum Zeitpunkt der Geburungseinschau lag ein aktueller Stromliefervertrag vom April 2023 vor, der befristet ist bis September 2025. Der Arbeitspreis liegt dabei bei 18,8 Cent pro kWh, die Gemeinde sollte intensive Preisvergleiche durchführen. Für den Zeitraum Oktober 2021 bis 2023 betrug der Arbeitspreis 6 Cent pro kWh.

Für den Abschluss des Stromliefervertrags lag kein Beschluss des Gemeindegremiums vor.

Um einen möglichst kostengünstigen Energiebezug sicherzustellen, sollte die Gemeinde Preisverhandlungen mit Anbietern führen und die Preise am Strommarkt beobachten.

Die Bestimmungen zur Kompetenzverteilung in der Oö. Gemeindeordnung 1990 sind stets einzuhalten.

Wärmekosten

Die Gemeinde verausgabte im Prüfungszeitraum für die Beheizung sämtlicher Objekte insgesamt 66.596 Euro.

Die Beheizung des Gebäudes der FF St. Lorenz, der Bergrettung sowie des Vereinsheims erfolgt mittels Wärmepumpe (siehe bereits Kapitel Strom).

Die Beheizung des Gebäudes der FF Keuschen und der Bauhofremise erfolgt mit Pellets. Für den Ankauf von Pellets verausgabte die Gemeinde jährlich durchschnittlich 808 Euro (für die Bauhofremise), die Gemeinde führte keinen Preisvergleich durch Einholung mehrerer Preisangebote durch. Die Pellets für die FF Keuschen sind bei der „Gemeinde-KG“ verbucht, eine Weiterverrechnung erfolgte nicht.

Die Gemeinde sollte einen Vergleich der Angebote der Pelletslieferanten vornehmen. Die Heizkosten sind entsprechend der Kostenwahrheit den jeweiligen Ansätzen zuzuordnen.

Die Gemeinde beheizt das Gemeindeamt, das Gebäude für Altersgerechtes Wohnen und den Kindergarten durch Fernwärme. Hierzu bestehen 2 Wärmelieferungsverträge, einer aus 2008, der andere aus 2015.

Im Prüfungszeitraum ergaben sich jährlich folgende durchschnittliche Auszahlungen für die Beheizung: Kindergarten 7.680 Euro, Krabbelstube 2.377 Euro, Zentralamt 5.895 Euro, Altersgerechtes Wohnen 4.567 Euro (wird weiterverrechnet an die Mieter). Die Heizkosten, die sich aus einem Grundpreis, Mess- und Arbeitspreis zusammensetzen, betragen in der Heizperiode 2023/24 26.459 Euro (inkl. USt). Die Wärmepreise je MWh (inkl. USt) lagen bei 136,33 Euro bis 199,15 Euro und damit innerhalb der Landesrichtsätze.

Gemeindevorstand

Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft darüber, wie oft die Gemeindevorstand im Prüfungszeitraum zu Sitzungen zusammengetreten ist:

	2022	2023	2024
Gemeinderat	5	5	5
Gemeindevorstand	8	7	5
Prüfungsausschuss	5	5	5

Die gesetzlich vorgegebenen Mindestmaße an Sitzungen hielten die jeweiligen Gremien ein.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Verfügungsmittel kann die Gemeinde gem. § 2 Oö. Gemeindehaushaltsordnung im Ausmaß von 3 % und Repräsentationsausgaben im Ausmaß von 1,5 % der veranschlagten Auszahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit budgetieren. Die Voranschlagsbeträge für Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben darf der Bürgermeister nicht überschreiten.

Die möglichen, budgetierten und vom Bürgermeister eingesetzten Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben stellten sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

Jahr	Repräsentationsausgaben			Verfügungsmittel		
	2022	2023	2024	2022	2023	2024
rechtlicher Rahmen	8.355	9.789	9.616	16.709	19.577	19.233
Budgetansatz	2.000	2.000	2.000	12.500	12.500	12.500
Auszahlungen	192	739	362	9.120	13.318	8.769

Bei Umlegung der Gesamtauszahlungen für die Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben auf die Einwohnerzahl der Gemeinde errechneten sich Pro-Kopf-Werte von 3,04 Euro (2022), 4,59 Euro (2023) und 2,98 Euro (2024).

Die budgetierten Kreditansätze lagen unter den rechtlichen Möglichkeiten. Die getätigten Auszahlungen betreffend die Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel lagen in den Jahren 2022 und 2024 innerhalb der budgetierten Haushaltsansätze. Im Jahr 2023 lagen die Auszahlungen mit 818 Euro über dem Budgetansatz. Gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 und 3 OÖ. Gemeindehaushaltsordnung darf der Bürgermeister die veranschlagten Auszahlungen nicht überschreiten.

Überschreitungen des Budgetansatzes sind zu vermeiden.

Großteils finanzierte der Bürgermeister aus den Verfügungsmitteln Lebensmittel, Bewirtungen, Getränke und Spenden. Die Erhöhung der Verfügungsmittel im Jahr 2023 ist hauptsächlich auf Auszahlungen für die Betriebsausflüge des Gemeindeamts und des Kindergartens (3.201 Euro) zurückzuführen.

Es ist davon auszugehen, dass im Zusammenhang mit der Verwendung öffentlicher Mittel, diese von den Gemeindevorstern sparsam und ausschließlich ihrem öffentlichen Zweck entsprechend zu verwenden sind.

Im Umgang mit den Verfügungsmitteln sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Investitionen

Das Investitionsvolumen der Gemeinde (mit Vorhabencode 1) bezifferte sich 2022 auf 227.019 Euro, 2023 auf 704.001 Euro und 2024 auf 501.489 Euro, somit insgesamt 1.432.510 Euro.

Die Gesamtauszahlungen verteilten sich auf die nachfolgenden Bereiche (Beträge in Euro):

Bereich	Betrag	Prozent
Gemeindestraßen	692.510	48
Abwasserbeseitigung	206.230	14
Bergrettung	147.729	10
Kindergärten	102.915	7
Volksschule	67.543	5
Bauhof	55.165	4
Hochwasserschutz	50.202	4
PV-Anlage	39.203	3
Sonstige	36.469	3
Parkplätze	34.546	2
Gesamt	1.432.510	100

Die Finanzierung der Einzelvorhaben teilte sich im Prüfungszeitraum zu 47 % auf Bundes- und Landesmittel, zu 41 % auf Interessenten- und Aufschließungsbeiträge, zu 11 % auf Eigenmittel aus der operativen Gebarung und 1 % auf sonstige Mittel auf.

Im Rechnungsabschluss 2024 waren zu folgenden investiven Einzelvorhaben Fehlbeträge ausgewiesen (Beträge in Euro):

Vorhaben	Fehlbetrag
Sanierung Montessorikindergarten	-34.200
Buchprojekt Bootsbau am Mondsee	-11.139
Gesamtabgang	-45.339

Zur Finanzierung des Fehlbetrags beim Vorhaben „Sanierung Montessorikindergarten“ erhielt die Gemeinde bereits Bedarfzuweisungen in Höhe von 22.100 Euro. Weiters hat die Gemeinde Anfang Juli 2025 ein Schreiben des Landes OÖ erhalten, dass die noch fehlenden Landeszuschüsse in Höhe von 17.200 Euro angeordnet sind. Somit ist dieses Vorhaben dann ausfinanziert. Nach Erhalt der Landeszuschüsse verbleibt ein Überschuss in Höhe von 5.400 Euro.

Der Überschuss ist der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Das Buchprojekt ist ein LEADER-Projekt, welches von der Gemeinde als Projektträger vorfinanziert wird. Der Fehlbetrag resultiert aus den noch nicht verkauften Büchern. Die Bücher liegen im Klosterladen des Heimatbundes zum Verkauf auf und halbjährlich erfolgt eine Abrechnung der Verkaufserlöse. Die Gemeinde konnte im Jahr 2025 bis Mai rund 500 Euro aus den Verkaufserlösen einnehmen. Bei jährlichen Verkaufserlösen von rund 1.000 Euro würde eine Ausfinanzierung des Fehlbetrags 11 Jahre dauern. Die Gemeinde ist auch bemüht, dass diese Bücher in anderen Geschäften zum Verkauf aufliegen.

Die Gemeinde hat sich mit einer zeitnahen Ausfinanzierung des Vorhabens (zB durch Rücklagenzuführungen) zu befassen.

Investitionsvorschau

Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2025 bis 2029 sind Gesamtinvestitionen von 1.166.200 Euro vorgesehen.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag 2024 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 50.000 Euro bei 61 %.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Zubau Bergrettung

In der Sitzung am 19. September 2022 beschloss der Gemeindevorstand die Vergabe der Planung und örtlichen Bauaufsicht an ein Unternehmen. Hierfür erstellte der Planer ein Angebot in Höhe von 16.464 Euro. Die Gemeinde holte keine weiteren Angebote für die Planung und örtliche Bauaufsicht ein.

Aus wirtschaftlicher Sicht sollte die Gemeinde auch für Planungstätigkeiten weitere Angebote einholen.

Der Beschluss über den Finanzierungsplan erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 29. Juni 2023 und setzte sich wie folgt zusammen (inkl. Gegenüberstellung tatsächliche Beiträge, Beträge in Euro):

Finanzierungsmittel	Gesamt	tatsächliche Beiträge
Eigenmittel der Gemeinde	33.600	29.489
Landeszuschüsse	50.400	44.340
Bedarfszuweisungsmittel	84.000	73.900
Gesamt	168.000	147.729

Die örtliche Bauaufsicht hat die Ausschreibung der Gewerke sowie eine Reihung durchgeführt und in der Sitzung am 21. September 2023 hat der Gemeinderat die Gewerke laut Reihungsvorschlag mit einem Gesamtvolumen von 158.990 Euro brutto vergeben.

Bei der Auftragsvergabe für Holzbauarbeiten und Baumeisterarbeiten handelte es sich um das Unternehmen eines Gemeindevorstandmitglieds. In diesem Zusammenhang weisen wir auf § 26 Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018) hin, der die Vermeidung von Interessenkonflikten vorgibt.

Im Zuge der Vergabe von Aufträgen ist § 26 BVergG 2018 zu beachten. Die Vermeidung von Interessenkonflikten ist auch bei Gemeindeprojekten unausweichlich und hierbei sind geeignete Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung von Interessenkonflikten, die ua. zu Wettbewerbsverzerrungen führen, zu setzen.

Die Gemeinde konnte das Vorhaben günstiger realisieren als im Finanzierungsplan vorgesehen. Somit erhielt die Gemeinde verringerte Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungen und auch der Gemeindeanteil verringerte sich.

Sanierung Gemeindestraßen

Für das Projekt „Sanierung Gemeindestraßen“ wendete sich die Gemeinde für die Projektierung, Ausschreibung und örtliche Bauaufsicht an ein Ziviltechniker-Büro. Die Angebotssumme des Ziviltechniker-Büros in Höhe von 14.400 Euro netto hat der Gemeindevorstand in der Sitzung am 1. August 2022 beschlossen. Die Gemeinde holte keine weiteren Angebote ein. Nach Auswertung und Prüfung der Angebote zur Straßensanierung erging vom Ziviltechniker-Büro ein Vergabevorschlag an die Gemeinde. Der Billigstbieter mit einem Gesamtvolumen von 389.217 Euro erhielt vom Gemeinderat in der Sitzung am 22. September 2022 den Zuschlag.

Auch im Bereich der Straßensanierungen sollte die Gemeinde aus wirtschaftlicher Sicht für Planungstätigkeiten weitere Angebote einholen.

Das Vorhaben beinhaltete die Straßen Edlweg, Mondseestraße, Wagnermühle und Mitterweg.

Laut Schlussrechnung des Bauunternehmens kam es zu Gesamtnettokosten von 451.665 Euro. Somit kam es zu einer Überschreitung der Auftragskosten von 62.448 Euro. Diese Mehrkosten bestehen hauptsächlich aus:

- Mehrfläche
- Zusätzliche Entwässerungsarbeiten
- Frostkoffertausch
- Preissteigerung aufgrund Indexerhöhung.

Jedoch erfolgten keine Sanierungsarbeiten wie geplant bei Wagnermühle und Keuschen. Auch die Kosten für das Planungsbüro haben sich um 6.240 Euro erhöht.

Für die Kostenüberschreitung gab es keinen Beschluss durch den Gemeinderat. Auch hat sich der Gemeinderat nicht mit den Mehrkosten während der Umsetzung des Vorhabens beschäftigt.

Das Gemeindegremium hat auch bei Kostenüberschreitungen einen Beschluss zu fassen.

Die Kosten des ganzen Vorhabens „Sanierung Gemeindestraßen“ beliefen sich auf 593.192 Euro brutto. Diese Auszahlungen finanzierten die Gemeinde wie folgt (Beträge in Euro):

KIP-Mitteln	156.434
Verkehrsflächenbeiträge	94.914
Aufschließungsbeiträge	7.331
Rücklagenzuführungen	334.512
Gesamt	593.192

Im selben Zeitraum erfolgte die Sanierung der Straße im Bereich Villa Mitzi. Die Baufirma, welche die Gemeinde für das Vorhaben „Sanierung Gemeindestraßen“ beauftragte, hat auch ohne weitere Einholung von Angeboten die Beauftragung für das Projekt im Bereich Villa Mitzi erhalten. Die Vergabe der Arbeiten erfolgte direkt über den Bürgermeister. Eine Beschlussfassung im Gemeindevorstand erfolgte nicht. Die Kostenschätzung betrug 23.159 Euro brutto und die Vergabe hätte im Gemeindevorstand erfolgen müssen.

Die Vergabegrenzen sind einzuhalten und die Beschlussfassung im jeweils zuständigen Gemeindegremium hat zu erfolgen.

Im Sinne der sparsamen und wirtschaftlichen Hausführung sollte die Gemeinde generell immer Vergleichsangebote einholen.

Kapitaltransferzahlungen an RHV

Neben den Auszahlungen an den Reinhaltungsverband hatte die Gemeinde auch bei den investiven Einzelvorhaben Kapitaltransfenzahlungen an den RHV zu leisten. Diese Zahlungen betreffen investive Einzelvorhaben des Reinhaltungsverbands für Sanierungen und diverse Bauabschnitte.

Die Gemeinde hatte im überprüften Zeitraum folgende Zahlungen an den RHV für Investitionen zu leisten (Beiträge in Euro):

	2022	2023	2024	Gesamt
Zahlungen an RHV	109.696	70.654	25.879	206.230

Gemeinde-KG

Allgemeines

Die Gemeinde hat mit Eintragung in das Firmenbuch im Jahr 2005 die "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Lorenz & Co KG" (kurz: „Gemeinde-KG“) gegründet. Die Gemeinde ist alleinige Kommanditistin mit einer Pflichteinlage von 1.000 Euro.

Der Anlass für die Gründung einer „Gemeinde-KG“ war, dass diese im Sinne des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig wird und sie so zum Vorsteuerabzug aus den Investitionskosten berechtigt ist. Der Sinn der KG-Gründung war somit die Erreichung einer Steuerentlastung bei Investitionen, die für die Gemeinde nicht bzw. nur teilweise möglich gewesen wäre.

Gebarung und finanzielle Lage

Über die „Gemeinde-KG“ erfolgt die Gebarung des Feuerwehrgebäudes Keuschen, der Bauhofremise und des Neubaus der Bergrettung Mondseeland im Jahr 2015.

In den Jahresabschlüssen (nach UGB) 2022 und 2023 zeigte sich ein Jahresfehlbetrag von 10.105 Euro bzw. von 8.897 Euro, da die erzielten Mieteinnahmen die jährlichen Abschreibungen und den Instandhaltungsaufwand nicht vollständig decken konnten. Dennoch war kein Liquiditätszuschuss durch die Gemeinde erforderlich, die liquiden Mittel der „Gemeinde-KG“ betragen zum 31. Dezember 2023 52.795 Euro. Der Jahresabschluss 2024 lag zum Prüfungszeitpunkt nicht vor.

Eine umfassende und sorgfältige jährliche Betriebskostenabrechnung für die Vermietung der Objekte an die Gemeinde konnte nicht vorgewiesen werden. Die Gemeinde- KG verrechnete auch keine Verwaltungskostenpauschale für die Vermietung. Zur Deckung der Auslagen für die Verwaltung sollte die „Gemeinde-KG“ eine Verwaltungskostenpauschale gemäß § 22 Mietrechtsgesetz verrechnen.

Eine ordnungsgemäße Betriebskostenabrechnung (inklusive Verwaltungskostenpauschale) ist seitens der“ Gemeinde-KG“ zu erstellen und diese Beträge sind in weiterer Folge einzuhaben.

Wenn die liquiden Mittel bei der „Gemeinde-KG“ nicht benötigt werden, wird empfohlen, die Möglichkeit einer Entnahme zu prüfen.

Aufgrund einer eingetretenen Änderung der Steuergesetzgebung sollte die Gemeinde die Weiterführung bzw. Notwendigkeit der Kommanditgesellschaft hinterfragen.

Schlussbemerkung

Die Gemeinde St. Lorenz gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 13. November 2025 statt. Dabei brachten die Prüfungsorgane dem Bürgermeister, den Fraktionsobrleuten sowie dem Amtsleiter und der Buchhalterin der Gemeinde St. Lorenz die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Johannes Beer